

Turnierordnung

des

Deutschen Schachbundes e.V.



- in der zuletzt am 7. Mai 2022 geänderten Fassung -

© 2022 Deutscher Schachbund e.V.

Zusammengestellt von: Gregor Johann, Bahnstr. 45, 19322 Wittenberge

Redaktion & Druck: Jürgen Kohlstädt, Thiemannhof 2, 21147 Hamburg

Dieses Heft kann zum Preis von €4,00 über die

Geschäftsstelle des DSB, Hanns-Braun-Str.,

Friesenhaus 1, 14053 Berlin, 030-300 7812

Info@Schachbund.de

bezogen werden.

„Druck: ESF-PRINT.DE“

A	Allgemein gültige Bestimmungen	4
A - 1	Spielbetrieb	4
A - 2	Spieljahr	5
A - 3	Spielregeln, Spielweise	5
A - 4	Spielgenehmigung	5
A - 5	Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung	6
A - 6	Turnierleitung	11
A - 7	Schiedsrichter	11
A - 8	Ausrichtung, Durchführung	12
A - 9	Punktwertung	13
A - 10	Turnierausschreibungen	14
A - 11	Startgelder	14
A - 12	Reisekosten bei Mannschaftsmeisterschaften	15
A - 13	Ordnungsmaßnahmen	15
A - 14	Proteste, Berufungen	16
A - 15	Datenverarbeitung	18
B	Deutsche Behindertenschach-Meisterschaften	19
B-1	Offene Deutsche Einzelmeisterschaft der Schachspieler (d/m/w) mit Behinderung (ODBEM)	19
H	Deutsche Meisterschaften	20
H - 1	Deutsche Schachmeisterschaft (DEM)	20
H - 2	Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaft (DMM) – 2. Schach-Bundesliga	21
H - 3	Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft – Dähne-Pokal (DPEM)	28
H - 4	Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften (DPMM)	30
H - 5	Deutsche Meisterschaft im Blitzschach (DBlitzEM)	32
H - 6	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach (DBlitzMM)	33
H - 7	Deutsche Meisterschaft im Schnellschach (DSEM)	34
F	Deutsche Frauen-Meisterschaften	35
F - 1	Deutsche Frauen-Einzelmeisterschaft (DFEM)	35
F - 2	Internationale Offene Deutsche Frauen-Einzelmeisterschaft (IODFEM)	36
F - 3	Deutsche Frauen-Mannschaftsmeisterschaft (DFMM)	37
F-3.1	Allgemeines	37
F-3.2	Schach-Frauenbundesliga	39
F-3.3	2. Schach-Frauenbundesliga	41
F - 4	Deutsche Frauen-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände (DFMM-LV)	43
F - 5	Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft der Frauen (DBlitzEM-F)	45
F - 6	Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen (DSEM-F)	46
S	Deutsche Senioren-Meisterschaften	47
S - 1	Offene Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaft (ODSenEM)	47
S - 2	Deutsche Senioren-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände (DSenMM-LV)	48
S - 3	Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren (DSEM-Sen)	49
S - 4	Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft der Senioren (DBlitzEM-Sen)	51
S - 5	Deutsches Seniorenderby (DSenDerby).....	52
	Rahmenrichtlinien.....	53
	Auslegungshinweise der SR-Kommission	58
	TO 1. Schachbundesliga	62

A Allgemein gültige Bestimmungen

A-1 Spielbetrieb

- A-1.1 Der Deutsche Schachbund e.V. (DSB) veranstaltet regelmäßig folgende Turniere:
- A-1.1.1 Deutsche Schachmeisterschaft (alljährlich),
 - A-1.1.2 2. Schach-Bundesliga (alljährlich),
 - A-1.1.3 Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft (Dähne-Pokal) (alljährlich),
 - A-1.1.4 Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften (alljährlich),
 - A-1.1.5 Deutsche Meisterschaft im Blitzschach (alljährlich),
 - A-1.1.6 Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach (alljährlich),
 - A-1.1.7 Deutsche Meisterschaft im Schnellschach (alljährlich).
- A-1.2 Im DSB werden folgende **Frauenturniere** regelmäßig ausgetragen:
- A-1.2.1 Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen (alljährlich),
 - A-1.2.2 Internationale Offene Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen (alljährlich),
 - A-1.2.3 Deutsche Schachmeisterschaft für Frauenmannschaften (alljährlich),
 - A-1.2.4 Deutsche Schachmeisterschaft für Frauenauswahlmannschaften der Landesverbände (alljährlich),
 - A-1.2.5 Deutsche Meisterschaft der Frauen im Blitzschach (alljährlich),
 - A-1.2.6 Deutsche Meisterschaft der Frauen im Schnellschach (alljährlich).
- A-1.3 Die Deutsche Schachjugend (DSJ) regelt ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung.
- A-1.4 Findet ein Juniorenturnier (Alter bis 25 Jahre) statt, wird dieses in Verbindung mit der DSJ veranstaltet.
- A-1.5 Im DSB werden folgende Seniorenturniere regelmäßig ausgetragen:
- A-1.5.1 Offene Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaft (alljährlich),
 - A-1.5.2 Deutsche Senioren-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände (alljährlich),
 - A-1.5.3 Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft der Senioren (alljährlich),
 - A-1.5.4 Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren (alljährlich).
 - A-1.5.5 Auf Beschluss der Kommission für Seniorenschach können unter Beachtung der „Allgemein gültigen Bestimmungen“ des Abschnitts A weitere Deutsche Senioren-Meisterschaften ausgetragen werden, sofern entsprechende Meisterschaften in den Bereichen der Teilziffern A-1.1 bzw. A-1.2 vorgesehen sind. Die jeweils zutreffenden Turnierbestimmungen sind sinngemäß anzuwenden und mit der Ausschreibung bekannt zu geben.
- A-1.6 Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, können an Turnieren Männer, Frauen und Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind, teilnehmen. Im Folgenden wird im Allgemeinen für die Bezeichnung von Spielern und Spielerinnen die männliche Form verwendet.

A-2 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Die Festlegung einzelner Runden und von Meldeterminen vor dem Spieljahresbeginn wird dadurch nicht berührt.

A-3 Spielregeln, Spielweise

Die Regeln des Weltschachbundes („FIDE Laws of Chess“) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung und sind dann anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht.

A-4 Spielgenehmigung

- A-4.1 Um an Schachmeisterschaften des DSB (Tz. A-1) teilnehmen zu können, muss der Spieler eine DSB-Spielgenehmigung besitzen.
- A-4.2 Die DSB-Spielgenehmigung wird erteilt, indem der Spieler in der Mitgliederliste des DSB als spielaktives Mitglied eines Vereins eingetragen wird. Ein Spieler kann nur für einen Verein eine DSB-Spielgenehmigung haben.
- A-4.3 Ein Spieler kann nur von dem Verein, für den er als spielaktives Mitglied geführt wird, oder von dem Mitgliedsverband, dem der Verein angehört, für den der Spieler als spielaktives Mitglied geführt wird oder zu dem die Meldung auslösenden Ereignis geführt worden ist, zur Teilnahme an Einzelmeisterschaften des DSB oder als Mitglieder einer Mannschaft eines Mannschaftswettbewerbs des DSB gemeldet werden. Er kann nur für den Verein, für den er als spielaktives Mitglied geführt wird, an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen teilnehmen, die unmittelbar zur Teilnahme an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen des DSB führen.
- A-4.4 Die DSB-Spielgenehmigung gilt zugleich für eine zugelassene Tochtergesellschaft im Sinn der Tz. 5.3.2. Ein Spieler, der in einer Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga gemeldet ist, gilt als spielaktives Mitglied des Vereins, der diese Mannschaft aufstellt oder der Mutterverein der die Mannschaft aufstellenden Tochtergesellschaft ist.
- A-4.5 Sofern diese Turnierordnung oder die Ausschreibung nichts Abweichendes bestimmt, muss ein Spieler, der an einer Meisterschaft des DSB teilnehmen will, in der Mitgliederliste des DSB, die am 15. Juli, der dem Spieljahr, in dem das Turnier beginnt, vorangeht, veröffentlicht worden ist, als spielaktives Mitglied eingetragen sein. Der zuständige Turnierleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.
- A-4.6 Die Einzelheiten über Erwerb, Verlust und Wechsel der Mitgliedschaft und einer DSB-Spielgenehmigung regelt eine noch zu erlassende Ordnung.
- A-4.7 Für den Spielbetrieb der Frauen gelten die besonderen Regelungen über die Erteilung und Gültigkeit von Gastspielgenehmigungen (siehe unten Tz. A-

5.3.3).

A-5 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

A-5.1 Allgemein

A-5.1.1 Bei Deutschen Meisterschaften mit unterschiedlichen Kontingenten für die meldenden Mitgliedsorganisationen sind die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Meldung der Landesverbände zu erfolgen hat, ermittelten Mitgliederzahlen maßgeblich. Für Deutsche Frauenmeisterschaften gelten die Zahlen der weiblichen Mitglieder.

A-5.1.2 Mehrere Landesverbände können eine Vereinbarung über die Entsendung von Teilnehmern zu Meisterschaften im Rahmen der diesen Landesverbänden gemeinschaftlich zustehenden Kontingente treffen.

A-5.2 Einzelmeisterschaften

A-5.2.1 Zu allen Einzelmeisterschaften des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) sind Spieler zugelassen, die ordentliche Mitglieder in einem dem DSB über ihre Landesverbände angeschlossenen Verein sind und die unter den Bestimmungen für die jeweilige Meisterschaft aufgeführten sportlichen Qualifikationen erreicht haben. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Zulassung zur Offenen Deutschen Senioren-Einzelmeisterschaft.

A-5.2.2 An Deutschen Einzelmeisterschaften, die der Doping-Kontrolle unterliegen, kann nur teilnehmen, wer spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abschließt, wonach er sich den Regelungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB, vor der Deutschen Sportschiedsgerichtsbarkeit und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Körper oder bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst in Artikel 2 des NADA-Codes geregelten Pflichten unterwirft.

A-5.2.3 Die Ausschreibung einer Deutschen Einzelmeisterschaft kann ferner bestimmen, dass an einem Turnier nur teilnehmen darf, wer spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abschließt, wonach er sich

1. damit einverstanden erklärt, dass der Schiedsrichter eine Kontrolle des Inhalts der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke des Spielers oder eine Überprüfung elektronischer Geräte selbst oder durch beauftragte Personen vornehmen darf.
2. den Sanktionen, die § 55 der DSB-Satzung androht, unterwirft, wobei diese Sanktionen auch verhängt werden dürfen, wenn ein Spieler sich weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.
3. mit der Anwendung der Tz. A-15 dieser Turnierordnung einverstanden erklärt.

A-5.2.4 An Deutschen Einzelmeisterschaften können Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit teilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen der FIDE bei

offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sind. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht in der „Fide-Rating-List“ geführt werden, können an Deutschen Einzelmeisterschaften teilnehmen, wenn sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der betreffenden Meisterschaft ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Regelungen ist mit jeder Meldung unaufgefordert nachzuweisen.

A-5.2.5 Zur Internationalen Offenen Deutschen Schachmeisterschaft der Frauen können Spielerinnen anderer Föderationen zugelassen werden.

A-5.3 Mannschaftsmeisterschaften

A-5.3.1 Spielberechtigt bei Mannschaftsmeisterschaften des DSB sind Vereine, die Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des DSB sind und die unter den Bestimmungen für die jeweilige Meisterschaft aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

A-5.3.2 Ein nach Tz. A-5.3.1 spielberechtigter Verein (im folgenden „Mutterverein“) kann die Spielberechtigung für ein Spieljahr auch für eine Kapitalgesellschaft (im folgenden „Tochtergesellschaft“) beantragen. Hierfür gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

A-5.3.2.1 Die Zulassung einer Tochtergesellschaft wird unter den folgenden weiteren Voraussetzungen erteilt:

- a) Der Muttervereins ist mehrheitlich an der Tochtergesellschaft beteiligt.
- b) Der Mutterverein oder die Tochtergesellschaft ist an keiner Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar an anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften beteiligt ist.
- c) Der Name der Tochtergesellschaft lässt die Herkunft vom Mutterverein erkennen.
- d) Die Tochtergesellschaft gibt eine Erklärung dahingehend ab, dass ihr die Bestimmungen der Turnierordnung und – im Falle eines Antrags auf Zulassung zur 1. Bundesliga – deren Turnierordnungsbestimmungen bekannt sind und sie sich den Verpflichtungen, die sich hieraus für an Mannschaftsmeisterschaften teilnehmenden Vereinen ergeben, unterwirft.

Ist die Tochtergesellschaft eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins nicht erforderlich, wenn entweder der Mutterverein oder eine Gesellschaft, an welcher der Mutterverein alleine beteiligt ist, einziger persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist.

A-5.3.2.2 Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

- a) einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister, die Tochtergesellschaft betreffend,
- b) eine Kopie der Satzung der Tochtergesellschaft in der gültigen Fassung,

- c) eine Auskunft über die aktuellen Beteiligungsverhältnisse an der Tochtergesellschaft.

Im Fall der Tz. 5.3.2.1 Satz 2 sind auch die entsprechenden Unterlagen der geschäftsführenden Gesellschafterin vorzulegen.

- A-5.3.2.3 Über die Zulassung entscheidet der Bundesturnierdirektor nach Anhörung der für die Klasse bzw. Staffel zuständigen Turnierleiter. Die Entscheidung hat innerhalb von drei Wochen ab Eingang des vollständigen Antrags zu erfolgen.
- A-5.3.2.4 Der Mutterverein und die Tochtergesellschaft sind verpflichtet, dem Bundesturnierdirektor unverzüglich solche Änderungen der Gesellschafter, der Beteiligungsverhältnisse oder der Satzung mitzuteilen, die zu einer Änderung der unter Tz. 5.3.2.1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen führen.
- A-5.3.2.5 Mit erteilter Zulassung für ein Turnier treffen die sich aus den Turnierordnungen für das entsprechende Turnier ergebenden Verpflichtungen die Tochtergesellschaft. Soweit sich hieraus finanzielle Verpflichtungen der Vereine ergeben, haften Mutterverein und Tochtergesellschaft als Gesamtschuldner.
- A-5.3.2.6 Die Spielberechtigung erlischt
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für das die Zulassung erteilt worden ist,
 - b) durch Verzicht auf die Teilnahme,
 - c) durch Entzug der Spielberechtigung nach Tz. A-5.3.2.8 oder A-5.3.2.9 oder Verlust der Spielberechtigung des Muttervereins nach Tz. A-5.3.4 oder A.5.3.6,
 - d) durch Auflösung der Tochtergesellschaft oder des Muttervereins oder Verlust von deren Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen,
 - e) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Tochtergesellschaft oder des Muttervereins, oder durch Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse.
- A-5.3.2.7 Hat die Mannschaft einen Auf- oder Abstiegsplatz erreicht oder sonst eine Vorberechtigung für das kommende Spieljahr erworben, fällt diese Berechtigung mit Spieljahresende an den Mutterverein zurück. Dies gilt nicht, wenn die Spielberechtigung nach Tz. A-5.3.2.6 c) bis e) erloschen ist.
- A-5.3.2.8 Der Bundesturnierdirektor entzieht nach Anhörung der Betroffenen, des Bundesrechtsberaters und der in Tz. A-5.3.2.3 genannten Personen die Spielberechtigung, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen haben.
- A-5.3.2.9 Der Bundesturnierdirektor kann nach Anhörung der Betroffenen, des Bundesrechtsberaters und der in Tz. A-5.3.2.3 genannten Personen die Spielberechtigung entziehen, wenn
 - a) die Tochtergesellschaft die sich aus dieser Turnierordnung ergebenden Pflichten verletzt,

- b) durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.
- A-5.3.2.10 Mit dem Entzug der Spielberechtigung der Tochtergesellschaft fällt die Vorberechtigung an den Mutterverein zurück. Diese gilt als Absteiger des laufenden Spieljahres
- A-5.3.3 Bei Mannschaftsmeisterschaften der Frauen mit Ausnahme der Deutschen Schachmeisterschaft für Frauenauswahlmannschaften der Landesverbände dürfen Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Die Anzahl der zulässigen Meldungen sowie die Einsatzmöglichkeiten sind unter den Bestimmungen der jeweiligen Meisterschaften aufgeführt.
- Die für die Frauenmannschaft eines anderen Vereins erteilten Gastspielgenehmigungen gelten für ein Jahr und sind dem zuständigen Turnierleiter zusammen mit der Mannschaftsmeldung vorzulegen.
- A-5.3.4 Die Ausschreibung einer Mannschaftsmeisterschaft kann vorsehen, dass die Spieler sich in Textform den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnerwerke des DSB und den jeweils drohenden Strafen bei Verstößen durch Vereinbarung mit dem DSB unterwerfen. Die Vereine oder Tochtergesellschaften haben für die Beibringung dieser Erklärungen zu sorgen. Die Einzelheiten regelt die Turnierausschreibung.
- Das Präsidium des DSB erstellt im Benehmen mit dem für das jeweilige Turnier zuständigen Turnierleiter eine Mustervereinbarung.
- Ein Spieler, der sich nicht der vorgenannten Vereinbarung unterworfen hat, ist nicht spielberechtigt.
- A-5.3.5 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust des Mannschaftswettkampfes unter Aberkennung aller Brettpunkte und Zuerkennung aller Brettpunkte an die gegnerische Mannschaft zur Folge.
- A-5.3.6 Ein Verein verliert die Spielberechtigung
- a) bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder durch Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse,
 - c) bei Verlust der Mitgliedschaft im zugehörigen Landesverband, ausgenommen bei Wechsel der Mitgliedschaft in einen anderen Landesverband.
- A-5.3.7 Der Bundesturnierdirektor kann nach Anhörung der Betroffenen, des Bundesrechtsberaters und der in A-5.3.2.3 genannten Personen einem Verein die Spielberechtigung entziehen, wenn dieser
- a) die sich aus der Turnierordnung ergebenden Pflichten gegenüber DSB nachhaltig verletzt,
 - b) den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten gefährdet.
- A-5.3.8 Die Befugnisse zum Entzug der Spielberechtigung stehen den Referenten für Frauenschach und Seniorenschach für ihren Spielbereich mit der

Maßgabe zu, dass vor der Entscheidung der Bundesrechtsberater, der Bundesturnierdirektor und – für den Bereich des Frauenschachs – der Leiter der Schach-Frauenbundesliga zu hören sind.

A-5.3.9 Eine Spielberechtigung kann durch den Bundesspielleiter von einem Verein („abgebender Verein“) auf einen anderen Verein („aufnehmender Verein“) übertragen werden, wenn beide Vereine ihr Einverständnis mit der Übertragung erklären und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Es müssen mehr als 50% aller Mitglieder des abgebenden Vereins, auf die eine DSB-Spielgenehmigung für diesen Verein registriert ist, in den aufnehmenden Verein eingetreten sein und eine DSB-Spielgenehmigung für neuen Verein beantragt haben,
- (2) Es müssen mindestens 75% der gemeldeten Mitglieder der Mannschaft, für welche die Spielberechtigung übergehen soll, in den aufnehmenden Verein eingetreten sein und eine DSB-Spielgenehmigung für diesen Verein beantragt haben,
- (3) Es müssen mindestens 75% der auf den Meldenummern 1 bis 8 gemeldeten Mitglieder der Mannschaft, für welche die Spielberechtigung übergehen soll, in den aufnehmenden Verein eingetreten sein und eine DSB-Spielgenehmigung für diesen Verein beantragt haben, und
- (4) der abgebende Verein muss sich auflösen oder den Spielbetrieb auf DSB- und Landesebene gänzlich einstellen.

Findet der Übergang zwischen dem letzten Spieltag des vorhergehenden Spieljahres und dem Termin für die Aufstellung der Mannschaften des folgenden Spieljahres statt, beziehen sich die unter (2) und (3) beschriebenen Voraussetzungen auf die Mitglieder der Mannschaft des vorhergehenden Spieljahres.

- (5) Nimmt der Verein auch am Frauenspielbetrieb teil, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Referenten für Frauenschach erteilt. Nimmt der Verein ausschließlich am Frauenspielbetrieb teil, ist der Referent für Frauenschach für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

A-5.4 Seniorenmeisterschaften

Teilnahmeberechtigt für Deutsche Seniorenmeisterschaften sind Spieler, die mindestens 50 Jahre alt sind. Die Seniorenturniere werden in zwei Altersgruppen ab 50 („50+“) und ab 65 („65+“) ausgetragen. Der Ausrichter kann über eine Zusammenlegung beider Gruppen bei zu geringen Teilnehmerzahlen entscheiden. Für die Platzierung innerhalb der Seniorenturniere wird zusätzlich der Begriff „Nestor“ eingeführt. Nestoren sind Spieler und Spielerinnen, die mindestens 75 Jahre alt sind. Maßgeblich für alle Altersgrenzen ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird.

A-6 Turnierleitung

A-6.1 Die Turnierleitung für die Meisterschaften des Deutschen Schachbundes e.V. obliegt bei

- Deutschen Meisterschaften (Teil H) dem Bundesturnierdirektor,
- Deutschen Frauenmeisterschaften (Teil F) dem Referenten für Frauenschach und
- Deutschen Seniorenmeisterschaften (Teil S) dem Referenten für Seniorenschach.

Die Zuständigkeit kann auf andere Personen delegiert werden.

A-6.2 Die Bundesspielkommission bestimmt jeweils für die nächsten zwei Spieljahre als „zuständigen Turnierleiter“ die Gruppenleiter der 2. Bundesliga und den Turnierleiter für die Deutschen Pokalmeisterschaften. Sie kann einen Leiter der Bundesliga bestimmen, dem zentrale, alle Gruppen der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen betreffende Aufgaben übertragen werden.¹

A-6.3 Die Kommission für Frauenschach bestimmt als „zuständigen Turnierleiter“ den Leiter der Schach-Frauenbundesliga, die Gruppenleiter der 2. Schach-Frauenbundesliga *und den Turnierleiter für die Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft für Frauenmannschaften*². Sie kann einen Leiter der Schach-Frauenbundesliga bestimmen, dem zentrale, alle Gruppen der Schach-Frauenbundesligen gleichermaßen betreffende Aufgaben übertragen werden.

A-6.4 Die zuständigen Turnierleiter oder die von ihnen besonders Beauftragten sind zugleich Hauptschiedsrichter im Sinne der Turnierregelungen der FIDE.

A-6.5 Im Verhinderungsfalle werden vertreten: der Bundesturnierdirektor durch den zentralen Leiter der Bundesliga, hilfsweise den zuständigen Turnierleiter, der Referent für Frauenschach durch den Leiter der Schach-Frauenbundesliga, der Referent für Seniorenschach durch den Bundesturnierdirektor.

A-7 Schiedsrichter³

A-7.1 Bei allen Meisterschaften des DSB werden Schiedsrichter mit gültiger

¹ Die Bundesspielkommission hat seit 2007 von der Möglichkeit, einen solchen zentralen Leiter zu bestimmen, Gebrauch gemacht.

² Die Pokalmeisterschaften der Frauen sind durch den Bundeskongress vom 11.05.2013 gestrichen worden.

³ Der Hauptausschuss vom 28.04.2018 hat die Vergütung der Schiedsrichter wie folgt neu geregelt:

- a) Die Vergütung der Schiedsrichter beträgt für
 - a1) die 2. Schach-Bundesliga, die Schach-Frauenbundesliga und die 2. Schach-Frauenbundesliga 60,00 € je Wettkampf (= 8 bzw. 6 Bretter),
 - a2) die DEM und DPEM 60,00 € je Runde und
 - a3) die DPMM, DBEM, DBMM, DSEM DFMM-LV, DBlitzEM-F und DSEM-F 60,00 € je Spieltag.
- b) Die Regelung soll mit Beginn des Spieljahres 2018/2019 in Kraft treten.

Lizenz als Nationaler Schiedsrichter DSB eingesetzt, die alle notwendigen Entscheidungen während der Wettkämpfe treffen.

- A-7.2 Die zuständigen Turnierleiter regeln den Schiedsrichtereinsatz.
- A-7.3 Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernehmen die Mannschaftsführer die Wettkampfleitung.
- A-7.4 Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar. Dieses setzt sich zusammen aus den Fahrt- und Übernachtungskosten nach den Bestimmungen der Auslagenordnung des DSB¹ und aus einer Vergütung, die durch die für die jeweilige Wettkampftart zuständige Kommission festgesetzt wird und vom Bundeskongress zu genehmigen ist.
- A-7.5 Das an die Schiedsrichter der Bundesligen und der Pokalturniere für Mannschaften zu zahlende Honorar wird von den an den Wettkämpfen am jeweiligen Austragungsort beteiligten Vereinen gleichmäßig getragen. Für die Endrunde der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften ist Tz. H- 4.5.4 zu beachten. Die Beträge sind bei Wettkampfe zur Zahlung fällig und an Ort und Stelle auszuzahlen. Am Wettkampf beteiligt sind auch solche Vereine, die trotz Teilnahmezusage ohne rechtzeitige und genügende Entschuldigung nicht zum Wettkampf erschienen sind.

A-8 Ausrichtung, Durchführung

- A-8.1 Bei allen Meisterschaften des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) sind die nachstehenden Spielbedingungen durch den Ausrichter bzw. gastgebenden Verein zu gewährleisten.
 - A-8.1.1 Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben sowie gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Der Spielbereich muss gegenüber dem Zuschauerbereich abgegrenzt sein und genügend Bewegungsfreiheit für Spieler und Turnierleitung bzw. Schiedsrichter bieten. Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden. Auf die Vermeidung einer Blendung der Spieler durch die Sonne ist zu achten.

Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine Geräusche aus Nebenräumen eindringen.
 - A-8.1.2 Es müssen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren gestellt werden. Das Spielmaterial soll an allen Brettern gleich sein.

Spiele und Figuren müssen eine blendfreie (matte) Oberfläche haben. Sofern elektronische Uhren eingesetzt werden, dürfen nur von der FIDE zugelassene Uhren Verwendung finden. Die Uhren sind vor dem Kampf auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Auf der Vorderseite der Partiezettel muss

- c) Vorbehaltlich der bereits für die DPMM bestehenden Regeln erfolgt die Bezahlung in den Turnieren unter a2) und a3 durch den Ausrichter.

¹ Nach dem Beschluss der Bundesspielkommission erhält der Schiedsrichter Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten (2. Klasse) oder von 0,30 €/je gefahrenem Kilometer. Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet. Die Auslagenordnung enthält keine besonderen Regelungen für Schiedsrichter.

mindestens ausreichender Raum für die Züge bis zur ersten Zeitkontrolle sein. Schwierigkeiten wegen unzureichenden Spielmaterials führen bei Mannschaftswettkämpfen zu einem Bedenkzeitverlust der verantwortlichen Mannschaft bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

- A-8.1.3 Während des Turniers sollen für Spieler und Turnierleitung bzw. Schiedsrichter Kaffee und nichtalkoholische Getränke im Spielsaal oder in einem Vorraum angeboten werden. Im Spielbereich dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder verzehrt werden. Im Turnierraum darf nicht geraucht werden. Das Rauchverbot kann nicht durch Übereinkunft aller Beteiligten umgangen oder ausgesetzt werden.
- Im Turnierraum dürfen Handys oder andere störende Geräte weder benutzt werden noch eingeschaltet sein.
- A-8.1.4 Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, sollen getrennte Toiletten und Raucherbereiche für Spieler und Zuschauer eingerichtet werden.
- A-8.1.5 Der Hauptschiedsrichter kann anordnen, dass während des Laufs des Turniers verdachtsunabhängige Kontrollen durch Geräte zur Erkennung metallener Gegenstände durchgeführt werden.
- A-8.2 Nach der Partie haben die Spieler die Originale der Partieaufzeichnungen abzuliefern.
- A-8.3 Ein Turnierorganisator kann im Benehmen mit dem Turnierleiter anordnen, dass beim Betreten des Turnierareals oder des Spielbereichs verdachtsunabhängige Eingangskontrollen durchgeführt werden, bei denen der Inhalt der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke eintretender Personen oder eine Überprüfung elektronischer Geräte durchgeführt werden darf. Es kann verlangt werden, dass elektronische Geräte während des Aufenthalts im Turnierareal oder im Spielbereich in einem verschließbaren und nicht jedermann zugänglichen Behältnis aufzubewahren sind. Entsprechendes gilt für Waffen und ähnlich gefährliche Gegenstände.

A-9 Punktwertung

- A-9.1 Entsprechend Artikel 10 der FIDE-Regeln wird eine gewonnene Partie mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben (1/2) Punkt.
- A-9.2 Über den Gewinn eines Mannschaftskampfes entscheiden die Summen der von den Spielern jeder Mannschaft errungenen Punkte. Sind für den Mannschaftskampf 8 Bretter vorgesehen, erhält die Mannschaft, die mindestens 4½ Brettunkte erzielt hat, 2 Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die genau 4 Brettunkte erzielt hat, 1 Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 4 Brettunkte erzielt hat, 0 Mannschaftspunkte. Sieht das Turnierreglement eine andere Anzahl von Brettern vor, gilt diese Wertung entsprechend.

A-10 Turnierausschreibungen

- A-10.1 Die Turnierleiter legen in der Ausschreibung die Einzelheiten der Turnierdurchführung fest, soweit die Turnierordnung keine Regelung enthält.
- A-10.2 In der Ausschreibung werden die Termine festgelegt, bis zu welchen
- sich die Teilnehmer (Vereine oder Spieler) anzumelden haben,
 - Referenten oder Verbände mit Meldekontingenten die vorberechtigsten Teilnehmer melden,
 - das in der Ausschreibung festgelegte Startgeld zu entrichten ist und in welcher Form dies zu geschehen hat,
 - Ergebnisse von Wettkämpfen zu melden sind,
 - in welcher Form und in welchem Umfang Turnierergebnisse veröffentlicht, ausgewertet und anderen Schachverbänden mitgeteilt werden.
- A-10.3 Zugleich legt die Ausschreibung Form und Umfang der Meldungen fest.
- A-10.4 Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

A-11 Startgelder

A-11.1 Einzelmeisterschaften

- A-11.1.1 Bei Einzelmeisterschaften erhält der Turnierausrichter ein Startgeld. Die Höhe und die Einzelheiten der Zahlung werden durch die für die jeweilige Turnierart zuständige Kommission geregelt und durch den Bundeskongress genehmigt.¹
- A-11.1.2 Als gemeldete Spieler gelten auch angenommene Freiplatzanträge der entsendenden Organisation. Der Titelverteidiger, der Pokalsieger und durch das Referat für Leistungssport benannte Teilnehmer gelten als vom DSB entsandt.
- A-11.1.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes bleibt bestehen, auch wenn ein eingeladenen Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat, nicht am Turnier teilnimmt.

¹ Gem. Beschluss des Hauptausschusses vom 29.10.2016 beträgt das Startgeld €100,00 je Übernachtung. Das Startgeld für die Einzelmeisterschaften der Frauen wurde durch den Bundeskongress vom 27.05.2017 auf €100,00 je Übernachtung festgesetzt.

Ergänzend hierzu hat der Hauptausschuss vom 28.10.2017 beschlossen, beginnend von 2019 an von den Teilnehmern der Deutschen Schachmeisterschaft ein Startgeld von 200,00 € zu erheben, von den Teilnehmerinnen der Deutschen Schachmeisterschaft der Frauen ein Startgeld von 100,00 € das jeweils vollumfänglich in den Preisfonds zu fließen hat.

A-11.2 Mannschaftsmeisterschaften

- A-11.2.1 Vereine, die an Mannschaftswettkämpfen des DSB teilnehmen, zahlen ein durch die für die jeweilige Turnierart zuständige Kommission festzulegendes und durch den Bundeskongress zu genehmigendes Startgeld. Das Startgeld wird vom DSB an den Ausrichter weitergereicht.¹
- A-11.2.2 Die Einzelheiten der Zahlung werden in der Ausschreibung festgelegt.
- A-11.2.3 Abschnitt A-11.1.3 gilt entsprechend bei Nichtteilnahme.

A-12 Reisekosten bei Mannschaftsmeisterschaften

- A-12.1 Die Fahrtkosten der Mannschaften zu den Wettkämpfen der Bundesligen und der Pokalmeisterschaften werden von den Vereinen getragen.
Je Kilometer einfache Entfernung wird ein Betrag verrechnet, der durch die für die jeweilige Turnierart zuständige Kommission festgelegt wird und durch den Bundeskongress zu genehmigen ist. Als Kilometerweg gilt die Entfernung in Straßenkilometern von der Ortsmitte des Heimatortes bis zur Ortsmitte des Gastortes. Anfallende Übernachtungskosten werden nicht erstattet.²
- A-12.2 Die von den Teilnehmern der 2. Schach-Bundesliga zu zahlenden Beträge sind bis 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der ersten Runde auf das in der Ausschreibung angegebene Konto des DSB zu überweisen. Die Gruppenleiter veranlassen nach Eingang sämtlicher Beträge die Erstattungen an die übrigen Vereine vor. Kommen Vereine dieser Zahlungsfrist nicht nach, so gilt dies als Rückzug vom Turnier nach Tz. H-2.7 und F-3.1.7.2.
- A-12.3 Bei der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften (Tz. A-1.1.4) wird die Summe der je Spielort entstandenen Kosten wird von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen getragen und sind an Ort und Stelle auszugleichen.³ Für die Endrunde ist Tz. H- 4.5.4 zu beachten.

A-13 Ordnungsmaßnahmen

- A-13.1 ¹Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. ²Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden.

¹ Gem. Beschluss des Hauptausschusses vom 29.10.2016 wird für die Teilnahme an der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach ein Startgeld von €50,00 erhoben.

² Beschluss der Bundesspielkommission 05.01.2002: „Der Verrechnungsbetrag je Kilometer wird für die Bundesliga auf €1,00 und für die 2. Bundesliga auf €0,75 festgesetzt.“

Beschluss der Kommission für Frauenschach vom 12.01.2002: „Der Verrechnungsbetrag je Kilometer wird für die Schach-Frauenbundesliga und die 2. Schach-Frauenbundesliga auf €0,80 festgesetzt.“

³ Ergänzung zu Tz. A-12.3 gem. Beschluss der Bundesspielkommission 05.01.2002: „Der Verrechnungsbetrag je Kilometer wird für mehrtägige Veranstaltungen auf €0,90 und für eintägige Veranstaltungen auf €0,60 festgesetzt.“

³Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

- A-13.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:
- a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen.
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.
- A-13.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-13.1.1 hinaus:
- a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu €200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts.
- A-13.1.3 Maßnahmen des Bundeturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-13.1.1 und A-13.1.2 hinaus:
- a) Geldbußen bis zu €1 000,00,
 - b) Spielsperren für die Dauer von bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.
- A-13.2 Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung des Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.
- A-13.3 Im Wiederholungsfall kann der zuständige Amtsträger das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen. Hierbei können auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden. Geldbußen wegen Nichtantritts einzelner Spieler eines Mannschaftswettkampfes sind hiervon ausgenommen.
- A-13.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-13.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

A-14 Proteste, Berufungen

- A-14.1 ¹Gegen die Entscheidungen eines Schiedsrichters oder des zuständigen Turnierleiters kann der betroffene Spieler, bei Mannschaftskämpfen der

betroffene Verein oder die betroffene Tochtergesellschaft iS des Abschn. A-5.3.2 innerhalb von sieben Tagen in Textform Protest beim Bundesturnierdirektor, Referenten für Frauenschach oder Referenten für Seniorenschach mit Durchschrift an den zuständigen Turnierleiter einlegen.² Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder ein anderes dokumentiertes Absendedatum.³ Gleichzeitig müssen Begründung und eine Protestgebühr von €50,00 abgesandt werden.⁴ Sind Protest, Begründung oder Gebühr zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt.⁵ Bezüglich Ereignissen, die sich am Spieltag abspielen und auf die Tabelle unmittelbar Einfluss nehmen, verkürzt sich die Protestfrist auf drei Tage.

A-14.2 Gegen die Protestentscheidung des Bundesturnierdirektors, Referenten für Frauenschach oder Referenten für Seniorenschach kann innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) Berufung beim Bundesturniergericht mit Durchschrift an den Verfasser der Protestentscheidung eingelegt werden. Gleichzeitig muss eine Berufungsgebühr von €350,00 abgesandt werden. Binnen weiterer sieben Tage (Poststempel) ist die Berufung zu begründen. Sind Berufung, Gebühr oder Begründung zu spät abgeschickt, gilt die Berufung als nicht eingelegt.

A-14.3 ¹Gegen Erstentscheidungen des Bundesturnierdirektors, Referenten für Frauenschach oder Referenten für Seniorenschach kann der betroffene Spieler, bei Mannschaftskämpfen der betroffene Verein oder die betroffene Tochtergesellschaft iS des Abschn. A-5.3.2 innerhalb von sieben Tagen (Datum des Poststempels) Protest beim Bundesturniergericht einlegen. ²Dies gilt auch für Entscheidungen über Zulassung von Mannschaften, Tochtergesellschaften und den Entzug der Spielberechtigung nach Punkt A-5.3. ³Gleichzeitig müssen eine Begründung und eine Gebühr von €150,00 abgesandt werden. ⁴Binnen weiterer sieben Tage (Datum des Poststempels) ist der Protest zu begründen. ⁵Sind Protest, Begründung oder Gebühr zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt. ⁶Bezüglich Ereignissen, die sich am Spieltag abspielen und auf die Tabelle unmittelbar Einfluss nehmen, verkürzt sich die Protestfrist gegen Erstentscheidungen auf drei Tage.

A-14.4 ¹Gegen eine organisatorische Entscheidung einer Kommission (z.B. §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Satzung i.V. mit H-2.8 und F-3.2.3 der Turnierordnung) kann innerhalb von sieben Tagen (Datum des Poststempels) Protest beim Bundesturniergericht eingelegt werden. ²Binnen weiterer sieben Tage (Poststempel) ist der Protest zu begründen und eine Gebühr von €350,00 abzusenden. ³Sind Protest, Begründung oder Gebühr zu spät abgeschickt, gilt der Protest als nicht eingelegt.

⁴Bei seiner Entscheidung prüft das Bundesturniergericht, ob die Kommission bei ihrer Entscheidung die Belange der Teilnehmer in einer dem Zweck der Turnierordnung entsprechenden Weise, insbesondere unter Beachtung von H-2.8 und F-3.2.3 berücksichtigt hat. ⁵Ist dies nicht der Fall, hebt das Bundesturniergericht die Entscheidung auf und verweist die Sache an die Kommission zur erneuten Entscheidung zurück.

A-14.5 ¹Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln gem. A-14.2 bis 4 beginnen am Tag des Zugangs der Entscheidung des Bundesturnierdirektors,

Referenten für Frauenschach oder Referenten für Seniorenschach zu laufen.
²Als Tag des Zugangs gilt der Dritte dem Datum des Poststempels folgende Tag, es sei denn, dass der Betroffene glaubhaft macht, dass ihm die Entscheidung später oder überhaupt nicht zugegangen ist. ³Bei mündlich mitgeteilten Entscheidungen eines Schiedsrichters beginnt die Protestfrist mit dieser Bekanntgabe.

A-14.6 Die Fristen gegen Entscheidungen gemäß Tz. A-14.2 bis 4 beginnen nicht zu laufen, wenn der Betroffene nicht über das ihm zustehende Rechtsmittel belehrt worden ist.

Bei schuldloser Versäumung der Fristen finden die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechende Anwendung.

Unabhängig von dem Zugang der Entscheidung und dem Hinweis auf die Berufung zum Bundesturniergericht ist die Berufung ausgeschlossen, wenn seit der Aufgabe der Entscheidung des Bundesturnierdirektors, Referenten für Frauenschach oder Referenten für Seniorenschach zur Post (Datum des Poststempels) mehr als zwei Monate verstrichen sind.

A-14.7 Wird ein Protest oder eine Berufung verworfen, verfallen die Gebühren zu Gunsten der Bundeskasse. Wird einem Protest oder einer Berufung entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.

Wird ein Protest verworfen, einer Berufung jedoch entsprochen, werden beide Gebühren zurückgezahlt.

A-14.8 Protest- und Berufungsgebühr werden zurückerstattet, wenn das Rechtsmittel innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung zurückgenommen worden ist.

A-15 Datenverarbeitung

Aus Anlass des Turniers erhobene und verwendete Daten sowie Turnierergebnisse können gemäß den Bestimmungen der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

B Deutsche Behindertenschach-Meisterschaften

B-1 Offene Deutsche Einzelmeisterschaft der Schachspieler (d/m/w) mit Behinderung (ODBEM)

B-1.1 Austragung

Die ODBEM wird in einem Turnier in sieben bis neun Runden möglichst nach Schweizer System ausgetragen.

B-1.2 Teilnehmer

B-1.2.1 Zu den ODBEM sind Spieler zugelassen, die ordentliche Mitglieder in einem dem DSB über ihre Landesverbände angeschlossenen Verein sind und einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 50 haben. An den ODBEM können Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit teilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sind. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht in der „Fide-Rating-List“ geführt werden, können an den ODBEM teilnehmen, wenn sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der ODBEM ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben. Die Spiel- und Teilnahmeberechtigung sind vor Beginn der ODBEM mit der Meldung unaufgefordert nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Referent für Inklusion eine Teilnahmeberechtigung erteilen.

B-1.2.2 Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Referenten für Inklusion im DSB Beschränkungen vornehmen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

B-1.3 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird in der Ausschreibung bekanntgegeben.

B-1.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

B-1.5 Titelgewinn

Der bestplatzierte Teilnehmer erhält den Titel „Deutscher Meister JJJJ“ der Schachspieler mit Behinderung. Die bestplatzierte weibliche Teilnehmerin erhält den Titel „Deutsche Meisterin JJJJ“ der Schachspielerinnen mit Behinderung.

B-1.6 Finanzen

B-1.6.1 Für die Teilnahme an der ODBEM darf der Ausrichter ein Startgeld von € 50,00 bis max. €75,00 erheben, um damit die Ausrichtung zu finanzieren.

B-1.6.2 Der Ausrichter darf darüber hinaus einen Organisationsbeitrag erheben.

B-1.6.3 Entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes ist für die ODBEM rechtzeitig ein lückenloser Finanzierungsplan und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Meisterschaft eine Kostenabrechnung mit Belegen einzureichen.

H Deutsche Meisterschaften

H-1 Deutsche Schachmeisterschaft (DEM)

H-1.1 Austragung

Die DEM wird nach dem Schweizer System ausgetragen. Es werden neun Runden gespielt.

H-1.2 Teilnehmer

H-1.2.1 Teilnahmeberechtigt sind

- der Titelverteidiger aus der letzten DEM,
- je zwei Spieler aus den vier mitgliederstärksten Landesverbänden,
- je ein Spieler aus den übrigen dreizehn Landesverbänden,
- ein von der Deutschen Schachjugend benannter Spieler,
- ein Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes und
- der Sieger aus der letzten DPEM,
- der Sieger aus der letzten ODBEM. Verzichtet dieser, dann kann der Referent für Inklusion im Benehmen mit dem Ausrichter einen Nachrücker benennen.
- Freiplätze im Benehmen mit dem Ausrichter, wobei eine gerade Teilnehmerzahl anzustreben ist.

H-1.2.2 Verzichtet der Titelverteidiger oder der Pokalsieger, fällt der Platz dem Nächstplatzierten der letzten Meisterschaft zu.

H-1.2.3 Die Kommission Leistungssport kann zusätzlich Kaderspieler für die Teilnahme an der DEM nominieren.

H-1.2.4 Tritt ein Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet er das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann er gemäß Tz. A-13.1.3 bestraft werden.

H-1.3 Bedenkzeit

Der zuständige Turnierleiter legt die Bedenkzeit in der Ausschreibung in Anlehnung an die von der FIDE für den Erwerb von Titelnormen empfohlene Bedenkzeit fest.

H-1.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die den Teilnehmern mit der Ausschreibung bekannt zu geben ist.

H-1.6 Titelgewinn, Qualifikation

Der erstplatzierte Spieler des Turniers erhält den Titel
„Deutscher Meister 20...“.

H-2 Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaft (DMM) 2. Schach-Bundesliga

H-2.1 Austragung

Die 2. Schach-Bundesliga spielt in vier Gruppen. Jede Gruppe besteht aus 10 Mannschaften, die ein Rundenturnier spielen. Es darf nur jeweils eine Mannschaft pro Verein antreten. Teilnahmeberechtigt sind

- Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. im vorhergehenden Spieljahr aus der 1. Schach-Bundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der 2. Schach-Bundesliga teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme in der 1. Schach-Bundesliga berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht nach Tz. H-2.13 abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die nach Tz. H-2.13 in die 2. Schach-Bundesliga aufgestiegen sind.

H-2.2 Zulassung

Die Zulassung zur 2. Bundesliga setzt voraus, dass der Verein oder eine Tochtergesellschaft, für welche die Teilnahmeberechtigung beantragt wird,

- a) bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin sich zur Teilnahme anmeldet,
- b) die Gewähr für die Einhaltung der nach Punkt A-8 und H-2.14 der Turnierordnung vorausgesetzten Spielbedingungen erfüllt.

H-2.3 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

¹Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft acht Stammspieler und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. ²Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglisten Ziffern 17 und 18 erweitert werden. ³Die Jugendlichen müssen die Bestimmungen für die Kaderzugehörigkeit des DSB erfüllen. ⁴Stammspieler einer Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga dürfen nicht benannt werden. ⁵Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.

H-2.4 Mannschaftsstärke, Rangfolge

- H-2.4.1 Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern. Es müssen mindestens vier Spieler zu einem Mannschaftskampf antreten.
- H-2.4.2 Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den Mannschaftsführer spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Kampfbeginn. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft. Eine abgegebene Meldung kann nicht mehr geändert werden.
- H-2.4.3 Im laufenden Spieljahr kann eine Rangfolge nicht verändert werden. Es kann kein Spieler nachgemeldet werden. Die gemeldete Rangfolge gilt auch für alle Stich- bzw. Auf- und Abstiegskämpfe.
- H-2.4.4 Fehlt ein Spieler, so müssen die Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge

unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter.

- H-2.4.5 Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler gilt dann als zu tief eingesetzt, wenn in seiner Mannschaft vor ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer gesetzt wurde. Entsprechendes gilt, wenn Spieler an falschen Brettern sitzen.

H-2.5 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird von der Bundesspielkommission in Anlehnung an die von der FIDE für den Erwerb von Titelnormen empfohlene Bedenkzeit festgelegt und ist in der Turnierausschreibung bekannt zu machen.¹

H-2.6 Entscheidung bei Punktgleichheit

- H-2.6.1 Bei allen Plätzen entscheidet bei Gleichstand die Brettbewertung.

- H-2.6.2 ¹Wenn bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten in der Brettbewertung einer der betroffenen Mannschaften Punkte aus einem kampflosen 8:0-Gewinn enthalten sind, werden in der Tabelle zugunsten der Mannschaft, die den Wettkampf gewonnen hat, die erspielten Brettbewertungspunkte eingesetzt, mindestens jedoch 4,5 Brettbewertungspunkte. ²Bei einem kampflosen Ergebnis nach H-2.4 Absatz 5 Satz 1 (Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers) verbleibt der begünstigten Mannschaft auch ein Sieg für das Brett, an dem der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde.

- H-2.6.3 Ergibt sich danach Wertungsgleichheit, entscheiden der Reihe nach:

1. die Berliner Wertung an allen Brettern,
2. das Los.

H-2.7 Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

- H-2.7.1 ¹Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:8. ²Bei schuldhaftem Nichtantreten hat der Verein eine Geldbuße von €500,00 zu zahlen, zudem werden ihr zwei weitere Mannschaftspunkte in der Tabelle abgezogen. ³Bei Nichtantritt in einer der letzten drei Runden erhöht sich die Geldbuße auf €1.000,00.

- H-2.7.2. Der im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf errechnete Betrag ist zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Darüber hinaus hat der Verein der nicht angetretenen Mannschaft ggf. die anteiligen Kosten nach Tz. A-7.5 letzter Satz zu tragen.

- H-2.7.3 ¹Tritt ein Spieler nicht an, hat sein Verein eine Geldbuße von €100,00 zu zahlen. ²Bei Nichtantritt in den letzten drei Runden erhöht sich die Geldbuße auf €200,00.

- H-2.7.4 Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal nicht an, wird sie über die Folgen

¹ Die Bundesspielkommission hat am 04.01.2014 mit Wirkung ab dem Spieljahr 2014/2015 folgende Bedenkzeit beschlossen: 100 Minuten für 40 Züge, sodann eine Zusatzbedenkzeit von 50 Minuten, in beiden Zeitphasen ein Zuschlag von 30 Sekunden je Zug vom ersten Zug an.

der Tz. H-2.7.1 hinaus unter Streichung sämtlicher Ergebnisse aus der 2. Schach-Bundesliga genommen.

H-2.7.5 ¹Zurückgezogene Mannschaften gelten als Absteiger aus ihrer Gruppe. ²Scheidet eine Mannschaft nach der Auslosung (1. Juni), jedoch vor der ersten Runde aus, bleibt ihr Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend. ³Für das Zurückziehen hat der Verein eine Geldbuße von €1.000,00 zu zahlen.

H-2.8 Spielpläne

H-2.8.1 Die Bundesspielkommission legt die Spieltermine der vier Gruppen der 2. Schach-Bundesliga jährlich neu fest.

H-2.8.2 Der Bundesturnierdirektor oder ein von ihm beauftragter Turnierleiter legt unverzüglich nach Zulassung der Mannschaften (Tz. H-2.2) die Zusammensetzung der Gruppen unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Sitzes der zugelassenen Vereine fest. Die zuständigen Turnierleiter legen die Spielpaarungen fest.

H-2.8.3 Zur Reduktion des mit den Auswärtskämpfen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes können in den Gruppen einzelne Spielpaarungen zu Doppelrunden zusammengelegt werden, wobei zwei Paare, also vier Mannschaften an einem Ort zusammenkommen. Solche Doppelbegegnungen sind in möglichst frühen Runden abzuwickeln. Zur Vermeidung von Entfernungsextremen können einzelne Doppelbegegnungen auch an zentralen Orten angesetzt werden.

H-2.8.4 Der zuständige Turnierleiter kann im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor zur Reduktion des mit den Auswärtskämpfen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes und nach Befragung der Vereine, wobei die Anzahl der Zustimmungen diejenige der Ablehnungen überwiegen muss, anordnen, dass die Wettkämpfe als Doppelbegegnungen an fünf Wochenendveranstaltungen ausgerichtet werden. Hierbei werden jeweils zwei Mannschaften zu Reisepartnern verbunden, die ihre Wettkämpfe gegen ein anderes Reisepartnerpaar an einem Wochenende durchführen; der Einzelwettkampf zwischen den Reisepartnern wird an einem Sonntag durchgeführt. Es steht den Reisepartnern frei, sich darauf zu einigen, dass dieser Einzelwettkampf an einem Freitag vor einem Doppelspiel-Wochenende durchgeführt wird.

H-2.8.5 Der zuständige Turnierleiter ordnet im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor die Durchführung der Wettkämpfe als Doppelbegegnungen gemäß Tz. H-2.8.4 an, wenn die Gruppe im ablaufenden Spieljahr den Wettkampf mit Einzelbegegnungen durchgeführt hat, die Gesamt-Entfernungskilometer innerhalb der Gruppe sich um mehr als zehn vom Hundert gegenüber der Anzahl der Gesamt-Entfernungskilometer der Gruppe des ablaufenden Spieljahres erhöht und nicht mehr als die Hälfte der Vereine dem widerspricht.

H-2.8.6 Der zuständige Turnierleiter ordnet im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor die Durchführung in neun Einzelrunden an, wenn ein Verein dies beantragt und die Mehrheit der Vereine dem zustimmt.

- H-2.8.7 Der im ablaufenden Spieljahr durchgeführte Modus bleibt auch im Folgejahr für die Gruppe erhalten, sofern nicht einer der Fälle der Tz. H-2.8.4 bis H-2.8.6 vorliegt.
- H-2.8.8 Zum Zweck zügiger Feststellung der Spielpaarungen und -termine sind die Fristen für die nach Tz. H-2.8.4 bis 2.8.6 durchzuführenden Befragungen kurz, jedoch nicht unterhalb einer Woche anzusetzen. Zustimmungen oder Ablehnungen müssen in Textform vorliegen.

H-2.9 Spielpaarungen

Die in der Spielpaarung zuerst genannte Mannschaft führt an den Brettern mit ungerader Zahl die schwarzen Figuren.

H-2.10 Spieltermine

- H-2.10.1 So weit möglich, spielt die 2. Schach-Bundesliga an den gleichen Wochenenden wie die 1. Schach-Bundesliga.

Ein Wettkampf kann nur verlegt werden, wenn

- a) der neue Termin vor dem angesetzten Termin liegt und
- b) der Gegner mit der Verlegung einverstanden ist.

Terminverlegungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem neuen Termin beim Gruppenleiter zur Genehmigung gemeldet werden.

- H-2.10.2 Die Kämpfe beginnen sonntags um 11:00 Uhr. Der reisende Verein kann spätestens acht Wochen vor dem Kampf verlangen, dass der Spielbeginn bis zu einer Stunde vorverlegt wird. Alle Kämpfe der letzten Runde beginnen um 11 Uhr. Eine Verlegung ist nicht möglich.
- H-2.10.3 Doppelwettkämpfe beginnen samstags um 14:00 Uhr, sonntags um 10:00 Uhr, der Einzelwettkampf der Reisetpartner, sofern keine abweichende Vereinbarung gemäß Tz. H-2.8.4 Satz 3 getroffen wird, sonntags um 10:00 Uhr. Die an einem Doppelwettkampf oder Einzelwettkampf der Reisetpartner beteiligten Vereine können sich auf einen um eine Stunde abweichenden Spielbeginn einigen; dies gilt nicht für die letzte Runde.
- H-2.10.4 Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien ist nicht gestattet. Der Spielbeginn ist für alle Bretter eines Wettkampfes einheitlich.

H-2.11 Ersatzstellung

Ist ein Verein oder eine Gesellschaft nach Punkt A-5.3.2 in der 1. und in der 2. Schach-Bundesliga mit je einer Mannschaft vertreten, so ist ein in der 1. Schach-Bundesliga nominiertes Ersatzspieler am gleichen Wochenende für die 2. Schach-Bundesliga nicht spielberechtigt. Nach einer Nominierung an mehr als einem Spielwochenende in der 1. Schach-Bundesliga ist ein Spieler für die 2. Schach-Bundesliga nicht mehr spielberechtigt. Spiele am Freitag werden zum Wochenende hinzugerechnet.

H-2.12 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga

- H-2.12.1 Die vier Gruppensieger erwerben das Recht auf Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga, Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme hieran und den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. regeln Satzung und Turnierordnung dieses Vereins.

- H-2.12.2 Verzicht in einer Gruppe der 2. Schach-Bundesliga sowohl der Zweitplatzierte als auch der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich der Abstieg aus der 1. Schach-Bundesliga entsprechend.
- H-2.12.3 Sind sodann noch weitere Plätze in der 1. Schach-Bundesliga zu besetzen, qualifizieren sich die nach Abzug der nach Abs. 1 und 2 als Aufsteiger feststehenden Vereine die weiteren Aufsteiger aus der 2. Schach-Bundesliga nach folgendem Verfahren: Es wird unter den Mannschaften eine Rangfolge gebildet nach den Resultaten der abgeschlossenen Saison:
1. Platzierung in der Tabelle,
 2. erzielte Mannschaftspunkte,
 3. erzielte Brettpunkte,
 4. Berliner Wertung an allen Brettern,
 5. durch Los.

H-2.13 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga

- H-2.13.1 ¹Aus jeder Gruppe steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in die zugehörigen Oberligen ab. ²Falls eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigen muss (siehe Tz. H-2.1), weil die 1. Mannschaft des Vereins aus der 1. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene 2. Mannschaft angehört.
- H-2.13.2 Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. Schach-Bundesliga aus und verzichtet auch auf Teilnahme in der 2. Schach-Bundesliga, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, welcher die Mannschaft mit dem geografisch der zurückgezogenen Mannschaft am nächsten liegenden Vereinssitz angehört.
- H-2.13.3 In die 2. Schach-Bundesliga steigen auf aus der:
- Oberliga Nord, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: 3 Mannschaften,
 - Oberliga Nordrhein-Westfalen: 2 Mannschaften,
 - Oberliga Südwest, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland: 1 Mannschaft,
 - Oberliga Ost gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 2 Mannschaften,
 - Oberliga Baden: 1 Mannschaft,
 - Oberliga Württemberg: 1 Mannschaft,
 - Oberliga Bayern, 2 Mannschaften.

H-2.14 Ausrichtung

- H-2.14.1 Jeder Heimverein ist über die Bestimmungen von A-8 der Turnierordnung des DSB hinaus verpflichtet, die folgenden Standards einzuhalten:
1. Spielraum:
 - 1.1 Die Spielfläche soll bei Einzelkämpfen 80 qm, bei Doppelkämpfen 150 qm

betragen. Sie darf nicht geteilt sein. Zwischen den Brettern ist ausreichend Wegeraum vorzusehen. Zwischen Spielertisch und Zuschauern muss ein Mindestabstand von 1m vorhanden sein. Die Deckenhöhe muss mindestens 2,60 m betragen.

- 1.2 Eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung muss vorhanden sein.
- 1.3 Die Temperatur muss zwischen 20 und 23°C liegen. Für eine ausreichende Lüftung ohne Zug ist Sorge zu tragen.
- 1.4 Für die Spieler und Schiedsrichter sind ausreichende, mindestens zwei saubere Toilettenräume vorzusehen.
- 1.5 Ein Analyseraum mit mindestens sechs Brettern muss vorhanden sein.
- 1.6 Das Spiellokal sollte mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn für die Spieler und den Schiedsrichter geöffnet sein.
2. Mobiliar
 - 2.1 Für jedes Brett ist ein separater Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorzusehen. Er soll nicht breiter als 0,9 m sein.
 - 2.2 Für jeden Schiedsrichter ist ein Tisch von mindestens 1,20m x 0,80 m vorhanden. Am Tisch ist ein Stromanschluss für ein evtl. Notebook vorzuhalten. Zum Tisch ist ein Stuhl passender Größe vorzusehen.
3. Spielmaterial
 - 3.1 Das Spielmaterial muss an allen Brettern gleich sein. Die Spielbretter müssen aus Holz bestehen. Die Figuren müssen Staunton-Form haben. Die Königgröße soll 9,5 cm betragen. Die Feldgröße soll 58 mm betragen. An den Außenrändern muss das Brett eine Bezeichnung der Spalten und Zeilen tragen. Die Farbe der Felder muss dunkelbraun oder schwarz bzw. beige oder weiß sein. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig.
 - 3.2 Alle Uhren müssen gleich sein. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Es dürfen nur Schachuhren verwendet werden, die von der FIDE zugelassen sind.
 - 3.3 Die Partieformulare müssen die Größe des Formates A5 haben. Auf der Vorderseite der Formulare muss Raum für 40 oder 60 Züge vorhanden sein. Für diese Züge muss mindestens ein Raum von 14 cm x 13 cm vorgesehen sein. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein
 - 3.4 Von allen Arten des Spielmaterials muss ausreichend Ersatz vorhanden sein.
4. **Zuschauer** und **Mannschaftsangehörige** dürfen im Turnierraum keine elektronischen Kommunikationsmittel jeder Art, andere störende Geräte oder Computer benutzen oder in Betrieb halten. Der Ausrichter soll einen abgeschlossenen Bereich zur sicheren Unterbringung elektronischer Kommunikationsmittel bereitstellen.
5. Ein Spieler darf während des Laufs seiner Partie keinen Zugang zu Räumen haben, in denen **Computer** oder **Kommunikationsgeräte** in Betrieb sind.

6. Der Heimverein muss im Spiellokal **telefonisch** erreichbar sein.

H-2.14.2 Während der Kämpfe dürfen im Spielsaal offizielle Mannschaftskämpfe anderer Spielklassen stattfinden, wenn der Beginn nicht nach dem der Kämpfe der 2. Schach-Bundesliga und das mutmaßliche Ende nicht vor oder während der ersten Zeitnotphase der Kämpfe der 2. Schach-Bundesliga liegt.

H-3 Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft (Dähne-Pokal) (DPEM)

H-3.1 Austragung

Die DPEM wird nach Möglichkeit zeitgleich mit der Endrunde der Deutschen Schach-Amateurmeisterschaft (DSAM) in fünf Runden im K.O.-System, verbunden mit einem Turnier im Schweizer System ausgetragen.

H-3.2 Teilnehmer, Meldung

H-3.2.1 Teilnahmeberechtigt sind

- je zwei Spieler aus den vierzehn mitgliederstärksten Landesverbänden,
- je ein Spieler aus den übrigen drei Landesverbänden und
- ein Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes.

H-3.2.2 Die Landesverbände und der Deutsche Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund zahlen für jeden von ihnen gemeldeten Spieler ein Startgeld von €150,00 an den DSB. Das Startgeld ist vor Turnierbeginn auf Anweisung der Geschäftsstelle des DSB zu zahlen.

H-3.2.3 Der Pokalspielleiter legt in der Ausschreibung Termin und Form der Meldung der Teilnehmer und ggf. Ersatzteilnehmer durch die Landesverbände und den Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund fest.

H-3.3 Modus

H-3.3.1 Zur Ermittlung des Pokalsiegers werden fünf Runden nach dem K.O.-System gespielt. Die Startrangliste wird vor der ersten Runde frei ausgelost.

H-3.3.2 Bei unentschiedenem Ausgang werden zwei Blitzpartien gespielt. Besteht auch danach Gleichstand, so wird der Blitzwettkampf bis zur nächsten Gewinnpartie fortgesetzt. Vor der ersten Blitzpartie wird die Farbverteilung neu ausgelost und wechselt in den folgenden Blitzpartien. Soll an einem Stichkampf ein Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes teilnehmen, treten an die Stelle der Blitzpartien Schnellschachpartien.

H-3.3.3 Ausscheidende Spieler setzen die DPEM in einem Turnier nach Schweizer System fort. Die bisher in einem oder mehreren K-o-Runden erzielten Punkte bleiben ihnen dabei erhalten; nicht jedoch die in einem Blitzentscheid errungenen Punkte. Die bisher gespielten Partien sind auch hinsichtlich Farbverteilung und Gegnerzuordnung nach den angewandten Regeln für Schweizer System-Turniere zu berücksichtigen.

H-3.3.4 Spielbeginn, Bedenkzeit und Spieldauer richten sich nach der Ausschreibung der Deutschen Amateurmeisterschaft.

H-3.4 Nichterscheinen

Zieht ein Spieler seine Teilnahmezusage nach dem Meldeschluss ohne zureichenden Grund zurück oder tritt er nicht an, ist er in den nächstfolgenden zwei Spieljahren für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften des DSB gesperrt.

H-3.4 Titelgewinn, Qualifikation

Der Sieger der Endrunde erhält den Titel

„Deutscher Pokalmeister 20...“

und ist für die folgende Deutsche Einzelmeisterschaft spielberechtigt.

H-4 Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften (DPMM)

H-4.1 Austragung

Die DPMM wird mit Vereinsmannschaften im K.O.-System ausgetragen.

H-4.2 Teilnehmer

H-4.2.1 Teilnahmeberechtigt für die Vorrunde sind

- a) je zwei Vereine aus den 14 mitgliederstärksten Landesverbänden,
- b) je ein Verein aus den übrigen Landesverbänden,
- c) eine Mannschaft des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes,
- d) die Teilnehmer des Viertelfinales des Vorjahres.

H-4.2.2 Die Zulassung teilnahmeberechtigter Vereine setzt voraus, dass der Verein

- a) sich bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt zur Teilnahme anmeldet,
- b) die Gewähr für die Einhaltung der nach Punkt A-8 dieser Turnierordnung vorausgesetzten Spielbedingungen erfüllt.

H-4.2.3 ¹Bei Meldeverzicht eines nach H-4.2.1 a) bis c) spielberechtigten Vereins wird ein Nachrücker aus dem gemeldeten Kontingent dieses Landesverbandes hilfsweise aus einem anderen Landesverband ausgewählt. ²Bei Meldeverzicht eines Vereins, der nach H-4.2.1 d) vorberechtigt ist, erhält der im Vorjahr in der 1. Schach-Bundesliga bestplatzierte spielbereite Verein, der nicht qualifiziert ist, ein Freiplatzangebot; bei Fehlen eines solchen Vereins entscheidet der Spielleiter nach Ermessen. ³Vereine, die nach der Abgabe der Meldung ihre Teilnahmezusage zurückziehen oder nicht antreten, werden mit einer Geldbuße von €200,00 belegt.

H-4.2.4 Ein Verein und der Deutsche Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund können nur mit einer Mannschaft am Turnier teilnehmen.

H-4.3 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern. Zum festgesetzten Termin können bis zu vierzehn Spieler gemeldet werden. Eine Rangfolge ist nicht vorgeschrieben; in jedem Wettkampf kann die Mannschaftsaufstellung aus dem Kontingent der gemeldeten Spieler frei gewählt werden. Tritt ein Spieler nicht an, hat sein Verein eine Geldbuße von €100,00 zu zahlen.

H-4.4 Runden

H-4.4.1 Das Turnier wird in einer Vor-, einer Zwischenrunde und einer Endrunde nach dem K.O.-System gespielt.

H-4.4.2 Der Spielleiter legt in der Ausschreibung fest, in welcher Runde die nach H-4.2.1 d) vorberechtigten Vereine als Teilnehmer hinzugefügt und wie die Gruppen eingeteilt werden.

H-4.4.3 ¹Die Ausrichtung der Runden wird nach Möglichkeit einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, übertragen.

H-4.4.4 ¹Die Paarungen der ersten Runde werden vor Ort frei ausgelost. ²Finden an einem Wochenende mehrere Runden statt, spielen die Sieger der ersten Runde am folgenden Tag gegeneinander, wobei die Farbverteilung und ggfs. die Gegnerzuordnung vor Spielbeginn ausgelost werden.

H-4.5 Endrunde

H-4.5.1 Zur Endrunde zählen das Halbfinale und das Finale. Die Spielleitung kann eine oder mehrere vorher gehende Runden in die Endrunde einbeziehen.

H-4.5.2 Die Endrunde kann einem der verbleibenden Vereine übertragen werden oder vom DSB zentral ausgerichtet werden.

H-4.5.3 Die im Halbfinale ausscheidenden Mannschaften spielen um den 3. Platz.

H-4.5.4 Organisiert der Ausrichter der Endrunde die Live-Übertragung der Partien, findet der Fahrtkostenausgleich nur unter den angereisten Mannschaften statt. Diese haben Kosten und Honorar des Schiedsrichters zu tragen.

H-4.6 Farbverteilung

Die in den örtlichen Auslosungen zuerst gezogene Mannschaft, bzw. die bei Einzelrunden zuerst genannte Mannschaft spielt an den Brettern 2 und 3, die dazugeloste bzw. die zweitgenannte Mannschaft an den Brettern 1 und 4 mit den weißen Steinen.

H-4.7 Spielbeginn, Bedenkzeit , Spieldauer

Der Spielbeginn der einzelnen Runden und die Bedenkzeit legt der Turnierleiter für die Pokalspiele im Einvernehmen mit dem Bundesturnierdirektor fest.

H-4.8 Entscheidung bei Punktgleichheit

¹Bei unentschiedenem Ausgang eines Wettkampfes entscheidet die „Berliner Wertung“: 1. Brett = 4 Punkte, 2. Brett = 3. Punkte, 3. Brett = 2 Punkte, 4. Brett = 1 Punkt.

²Besteht auch danach Gleichstand, werden Blitzwettkämpfe mit unveränderter Mannschaftsaufstellung gespielt. Für Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes treten an Stelle der Blitzpartien Schnellschachpartien. Die Einzelheiten des Entscheidungswettkampfes regelt die Turnierausschreibung.

H-4.9 Titelgewinn

Die siegreiche Mannschaft der Endrunde erhält den Titel

„Deutscher Pokal-Mannschaftsmeister 20...“,

H-5 Deutsche Meisterschaft im Blitzschach (DBlitzEM)

H-5.1 Austragung

Die DBlitzEM soll mit 30 Teilnehmern als Rundenturnier ausgetragen werden.¹

H-5.2 Teilnehmer

H-5.2.1 Teilnahmeberechtigt sind

- der Titelverteidiger aus der letzten DBlitzEM
- je drei Spieler aus den zwei mitgliederstärksten Landesverbänden
- je zwei Spieler aus den sechs nächstgliederstärksten Landesverbänden,
- je ein Spieler aus den übrigen neun Landesverbänden.
- ein Spieler des ausrichtenden Vereins oder Verbandes,
- Freiplätze bis zur Höchstzahl.

H-5.2.2 Verzichtet der Titelverteidiger, fällt der Platz dem Nächstplatzierten der letzten DBlitzEM zu. Verzichtet ein Spieler aus den Landesverbänden, kann Ersatz aus dem jeweiligen Landesverband gestellt werden.

H-5.3 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

H-5.5 Titelgewinn

Der erstplatzierte Spieler des Turniers erhält den Titel

„Deutscher Blitzmeister 20...“.

¹ Teilnehmerzahl von 36 auf 30 reduziert (wg. FIDE max. Runden pro Tag) durch Kongress am 01.06.2019

H-6 Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach (DBlitzMM)

H-6.1 Austragung

- H-6.1.1 Die DBlitzMM wird mit Vereinsmannschaften an einem Ort ausgetragen. Es kann jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnehmen.
- H-6.1.2 Die Mannschaften spielen ein Rundenturnier. Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein hat an den Brettern mit ungerader Zahl Schwarz.

H-6.2 Teilnehmer

- H-6.2.1 Teilnahmeberechtigt sind
- die fünf erstplatzierten Mannschaften der vorhergehenden Meisterschaft,
 - je zwei Mannschaften aus den drei mitgliederstärksten Landesverbänden,
 - je eine Mannschaft aus den übrigen Landesverbänden und
 - eine Mannschaft des ausrichtenden Vereins, oder – sofern eine Mannschaft des ausrichtenden Vereins bereits aus anderen Gründen vorberechtigt ist – des Landesverbandes, dem der Ausrichter angehört. Zur kurzfristigen Herstellung einer geradzahligen Teilnehmerzahl kann der Turnierleiter hiervon abweichen.
- H-6.2.2 Bei Meldeverzicht eines vorberechtigten Vereins stellt sein Landesverband Ersatz. Nutzt ein Landesverband das ihm zustehende Kontingent nicht aus, kann der ausrichtende Landesverband die freien Plätze besetzen.

H-6.3 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung, Rangfolge

- H-6.3.1 Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern und ggf. einem Ersatzspieler, die vor Turnierbeginn in festgelegter Rangfolge gemeldet werden müssen. Ersatzspieler können unter Aufrücken der Mannschaft nur an Brett 4 eingesetzt werden.
- H-6.3.2 Die gemeldete Rangfolge ist für das gesamte Turnier verbindlich. Bei fehlerhafter Rangfolge haben die zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren.

H-6.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Zahl der errungenen Brettpunkte. Besteht auch hier Gleichstand, entscheidet, sofern die Ausschreibung keine abweichende Regelung trifft, die Sonneborn-Berger-Wertung, sodann das Los.

H-6.5 Titelgewinn

Die erstplatzierte Mannschaft des Turniers erhält den Titel

„Deutscher Blitz-Mannschaftsmeister 20...“.

H-7 Deutsche Meisterschaft im Schnellschach (DSEM)

H-7.1 Austragung

Die DSEM kann mit bis zu 40 Teilnehmern ausgetragen werden. Die Zahl kann von der Bundesspielkommission auf Antrag erhöht werden. Es werden neun Runden nach Schweizer System gespielt.

H-7.2 Teilnehmer

H-7.2.1 Teilnahmeberechtigt sind

- der Titelverteidiger aus der letzten DSEM,
- je drei Spieler aus den zwei mitgliederstärksten Landesverbänden,
- je zwei Spieler aus den sechs nächstmitgliederstärksten Landesverbänden,
- je ein Spieler aus den übrigen neun Landesverbänden und
- ein Spieler des ausrichtenden Vereins oder Verbandes.
- weitere Freiplätze.

H-7.2.2 Verzichtet der Titelverteidiger, fällt der Platz dem Nächstplatzierten der letzten DSEM zu. Verzichtet ein Spieler aus den Landesverbänden, kann Ersatz aus dem jeweiligen Landesverband gestellt werden.

H-7.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

H-7.4.1 Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

H-7.6 Titelgewinn, Qualifikation

H-7.6.1 Der erstplatzierte Spieler des Turniers erhält den Titel

„Deutscher Schnellschachmeister 20...“.

H-7.6.2 Der Deutsche Schachbund e.V. nominiert für die von ihm zu besetzenden Plätze bei der Europa-Schnellschachmeisterschaft die Erstplatzierten der DSEM.

F Deutsche Frauen-Meisterschaften

F-1 Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen (DFEM)

F-1.1 Austragung

Die DFEM wird jährlich in neun Runden nach Schweizer System gespielt.

F-1.2 Teilnehmerinnen

F-1.2.1 Teilnahmeberechtigt sind

- a) die auf den Plätzen 1 bis 3 platzierten Spielerinnen der letzten DFEM (bei Nichtteilnahme qualifizierter Spielerinnen andere Spielerinnen nach Einladung des Frauenreferenten (vorrangig Titelträgerinnen))
- b) die bestplatzierte deutsche Spielerin aus der letzten IODFEM, die nach Tz. A-5.1.1 spielberechtigt ist.
- c) je zwei Spielerinnen aus den beiden mitgliederstärksten Landesverbänden,
- d) je eine Spielerin aus den übrigen fünfzehn Landesverbänden,
- e) eine Spielerin des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes
- f) eine von der DSJ zu benennende Spielerin und
- g) die bestplatzierte Spielerin aus der letzten ODBEM. Verzichtet diese, dann kann der Referent für Inklusion im Benehmen mit dem Referenten für Frauenschach eine Nachrückerin benennen.

F-1.2.2 Die Kommission Leistungssport kann zusätzliche Kaderspielerinnen nominieren.

F-1.2.3 Der Referent für Frauenschach kann Freiplätze vergeben, wobei eine gerade Teilnehmerinnenzahl erreicht werden soll.

F-1.3 Meldung, Meldeverzicht

F-1.3.1 Bei Meldeverzicht von Teilnehmerinnen nach Tz. F-1.2.1 entstehende Freiplätze können vom Referenten für Frauenschach vergeben werden.

F-1.3.2 Die Teilnahme an der DFEM ist bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres zu melden. Erfolgt keine Meldung bis zum festgelegten Termin, wird dies einem Verzicht gleichgesetzt. Der Startplatz wird den Freiplätzen zugeordnet.

F-1.4 Bedenkzeit

Der zuständige Turnierleiter legt die Bedenkzeit in der Ausschreibung in Anlehnung an die von der FIDE für den Erwerb von Titelnormen empfohlene Bedenkzeit fest.

F-1.5 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die den Teilnehmerinnen mit der Ausschreibung bekanntzugeben ist.

F-1.7 Titelgewinn, Qualifikation

Die erstplatzierte Spielerin des Turniers erhält den Titel
„Deutsche Meisterin 20...“

F-2 Internationale Offene Deutsche Schachmeisterschaft der Frauen (IODFEM)

F-2.1 Austragung

Die IODFEM wird mit bis zu 100 Spielerinnen ausgetragen. Es werden 7 Runden, max. 9 Runden nach Schweizer System gespielt.

F-2.2 Teilnehmerinnen

Auf jeden Fall sind teilnahmeberechtigt je zwei Teilnehmerinnen pro Landesverband und die C-Kader-Spielerinnen des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB).

Melden sich mehr als 100 Spielerinnen, können die Bewerberinnen mit den niedrigsten Wertungszahlen nicht teilnehmen. Dieses gilt nicht für die Mindestkontingente der Landesverbände.

F-2.4 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit regelt die Ausschreibung.

F-2.5 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die den Teilnehmern mit der Ausschreibung bekannt zu geben ist.

F-2.6 Qualifikation

Für die Deutsche Frauen-Einzelmeisterschaft des nächsten ungeraden Jahres qualifiziert sich die bestplatzierte deutsche Spielerin, die nach Tz A-5.1.1 spielberechtigt ist.

F-2.7 Titel

Die erstplatzierte Spielerin des Turniers erhält den Titel

„Internationale Deutsche Meisterin 20...“

F-3 Deutsche Schachmeisterschaft für Frauenmannschaften (DFMM)

F-3.1 Allgemeines

F-3.1.1 Klassen

Die DFMM wird in zwei Klassen ausgetragen:

- a) Schach-Frauenbundesliga
- b) 2. Schach-Frauenbundesliga

In der Schach-Frauenbundesliga und in der 2. Schach-Frauenbundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft pro Verein antreten.

F-3.1.2 Zulassung zur Schach-Frauenbundesliga

Die Zulassung zur Schach-Frauenbundesliga setzt voraus, dass der Verein oder eine Tochtergesellschaft, für welche die Teilnahmeberechtigung beantragt wird,

- a) bis zum 1. Juni eine Kautions von €500,00 als Bankbürgschaft oder in bar beim Deutschen Schachbund e.V. (DSB) hinterlegt.
- b) die Gewähr für die Einhaltung der nach Punkt A-8 der Turnierordnung vorausgesetzten Spielbedingungen erfüllt.

Eine hinterlegte Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft nach dem 1. Juni ihre Meldung zurückzieht oder zu mehr als zwei Kämpfen nicht antritt.

Beträge, die aus verfallenen Kautions (nach Abzug von Verpflichtungen) übrig bleiben, werden auf Vorschlag der Kommission für Frauenschach an die geschädigten Vereine gezahlt.

F-3.1.3 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft sechs Stamm- und bis zu acht Ersatzspielerinnen. Nach diesem Termin kann die Meldung nicht mehr geändert oder ergänzt werden.

Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglistennummern 15 und 16 erweitert werden. Die Jugendlichen müssen die Bestimmungen für die Kaderzugehörigkeit des DSB (außer Spielstärkekriterium) erfüllen.

Es dürfen pro Runde höchstens vier Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. ⁴Die Gastspielgenehmigung setzt voraus, dass der Verein, in dem die Gastspielerin aktives Mitglied ist, weder in noch oberhalb der Klasse, in der die Mannschaft spielt, für die die Gastspielgenehmigung gelten soll, eine Frauenmannschaft gemeldet hat.

F-3.1.4 Mannschaftsstärke, Rangfolge

Jede Mannschaft besteht aus sechs Spielerinnen. ²Es müssen mindestens drei Spielerinnen zu einem Mannschaftskampf antreten.

Die Mannschaftsaufstellung erfolgt durch den Mannschaftsführer spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Kampfbeginn. ⁴Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielerinnen dieser Mannschaft.

⁵Im laufenden Spieljahr kann eine Rangfolge nicht verändert werden. ⁶Es kann keine Spielerin nachgemeldet werden. ⁷Die gemeldete Rangfolge gilt auch für alle Stich- bzw. Auf- und Abstiegskämpfe.

⁸Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spielerinnen ihre Partien verloren. Eine Spielerin gilt dann als zu tief eingesetzt, wenn in ihrer Mannschaft vor ihr eine Spielerin mit einer höheren Ranglistennummer gesetzt wurde.

F-3.1.5 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird von der Kommission Frauenschach in Anlehnung an die von der FIDE für den Erwerb von Titelnormen empfohlene Bedenkzeit festgelegt und ist in der Turnierausschreibung bekannt zu machen.

F-3.1.6 Entscheidung bei Punktgleichheit¹

F-3.1.6.1 Bei allen Plätzen entscheidet bei Gleichstand die Brettpunktwertung.

F-3.1.6.2 Ergibt auch diese Gleichheit, entscheidet die Sonneborn-Berger-Wertung.

F-3.1.6.3 Ergibt auch diese Gleichstand, entscheidet der Kampf gegeneinander inklusive der Berliner Wertung.

F-3.1.6.4 Ergibt auch diese Gleichstand, setzt der Turnierleiter Stichkämpfe an, falls es um Aufstieg oder Abstieg geht. Andernfalls werden die Plätze geteilt.

F-3.1.6.5 Stichkampfverfahren

Handelt es sich um zwei punktgleiche Mannschaften, wird ein Stichkampf gespielt; handelt es sich um drei oder mehr Mannschaften, wird ein Rundenturnier gespielt. Die Paarungen werden ausgelost.

Endet ein Stichkampf zwischen zwei Mannschaften punktgleich, wird die Berliner Wertung angewendet. Entsteht auch danach Gleichstand, werden zwei Blitzwettkämpfe (Bedenkzeit 5 Minuten) mit unveränderten Mannschaftsaufstellungen gespielt. Bei unentschiedenem Ausgang nach Mannschafts- und Brettpunkten werden die Blitzwettkämpfe bis zur Entscheidung fortgesetzt. Die Farbverteilung wird vor dem ersten Blitzwettkampf ausgelost und wechselt anschließend.

Kommen in einem einrundigen Stichkampfturnier wieder mehrere Mannschaften punktgleich an die Spitze, wird in der Reihenfolge Brettpunkte aller Stichkämpfe, Berliner Wertung aller Stichkämpfe, Los entschieden.

F-3.1.7 Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

F-3.1.7.1 ¹Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:6. Zusätzlich werden folgende Geldbußen fällig, die lt. Satzung vom Referenten für Frauenschach verhängt werden:

Schach-Frauenbundesliga: €400,00,

2. Schach-Frauenbundesliga: €125,00.

In den letzten beiden Runden verdoppelt sich die Buße.

¹ Entscheidung bei Punktgleichheit geändert durch Kongress am 01.06.2019

²Der im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf errechnete Betrag ist zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht.

³Darüber hinaus hat die nicht angetretene Mannschaft die anteiligen Kosten nach Tz. A-7.5 letzter Satz zu tragen.

⁴Eine Mannschaft, die zu mehr als zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus der DFMM aus. Sie steigt in die Frauen-Regionalliga ab. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.

⁵Treten Spielerinnen nicht an, hat der Verein eine Geldbuße für jedes unbesetzte Brett zu zahlen.

Schach-Frauenbundesliga €100,00,

2. Schach-Frauenbundesliga € 25,00.

F-3.1.7.2 Verfahren beim Zurückziehen von Mannschaften

Schach-Frauenbundesliga

¹Wenn eine Mannschaft in dem Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli zurückgezogen wird, kann der bestplatzierte Absteiger den freigewordenen Platz einnehmen. ²Verzichtet dieser, kann der jeweils nächste Absteiger den Platz einnehmen. ³In diesem Fall bekommt die zurückgezogene Mannschaft auf Antrag eine Spielberechtigung für die 2. Schach-Frauenbundesliga.

⁴Andernfalls steigt sie in den zuständigen Regionalbereich ab. ⁵Wenn eine Mannschaft nach dem 31. Juli zurückgezogen wird, oder wenn keiner der Absteiger von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Platz der zurückgezogenen Mannschaft einzunehmen, bleibt der Platz unbesetzt, und die zurückgezogene Mannschaft gilt als Absteiger.

Rückt ein Absteiger nach, ist der Turnierleiter zu einer neuen Festlegung der Spielpaarungen und des Fahrtkostenausgleichs berechtigt.

2. Schach-Frauenbundesliga

Der erste Absatz soll analog angewendet werden. Die Gruppen der 2. Schach-Frauenbundesliga sollen aufgefüllt werden. Der Referent für Frauenschach entscheidet, ob eine neue Auslosung erfolgt.

Mannschaften, die sich nach dem 1. Juli zurückziehen, zahlen eine Geldbuße in Höhe von €400,00.

F-3.2 Schach-Frauenbundesliga

F-3.2.1 Austragung

Die Schach-Frauenbundesliga besteht aus 12 Mannschaften, die ein Rundenturnier spielen.

F-3.2.2 Spielplan

Die Kommission für Frauenschach legt die Spieltermine jährlich neu fest. Der zuständige Turnierleiter legt die Spielpaarungen fest.

F-3.2.3 Spielpaarungen

In einer Runde werden die Mannschaften nach geografischen Gesichtspunkten gepaart. Es werden einzelne Mannschaftskämpfe an sechs Orten gespielt oder zentral an einem Ort.

Die übrigen zehn Runden werden in fünf Wochenendveranstaltungen ausgetragen, wobei jeweils vier Mannschaften an einem Ort zusammenkommen und zwei Runden spielen.

Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein hat an den Brettern mit ungerader Zahl Schwarz.

Zentrale Veranstaltung

Der Turnierleiter kann mit Zustimmung des Referenten für Frauenschach abweichende Regelungen festsetzen, insbesondere bezüglich der terminlichen und zeitlichen Lage und der Meldefristen.

F-3.2.4 Spieltermine

Die von der Kommission für Frauenschach festgelegten Termine sind verbindlich. Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien ist nicht gestattet.

Andernfalls gilt folgendes:

Jeder Mannschaftskampf der Einzelrunde (siehe Tz. F-3.2.3 Abs. 1) kann einvernehmlich verlegt werden, muss jedoch vor der 6. Runde gespielt sein (gilt nicht bei gemeinsamen Runden).¹ Weiterhin kann der reisende Verein beantragen, dass der Spielbeginn am Regelspieltermin bis zu einer Stunde hinausgeschoben wird. Jede Vereinbarung einer Verlegung bzw. jeder Antrag auf Hinausschieben des Spielbeginns ist dem Turnierleiter der Schach-Frauenbundesliga mindestens vier Wochen vor dem alten und² neuen Termin, mitzuteilen.

Beginn der Doppelrunden: Samstag um 14:00 Uhr, Sonntag um 9:00 Uhr,

Beginn der Einzelrunde: Sonntag um 10:00 Uhr.

Beginn der Einzelrunde im Rahmen der zentralen Auftakt- oder Endrunde nach Festlegung des Leiters der Frauenbundesligen.

Ist eine Mannschaft oder Einzelspieler auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, dann entscheidet der Schiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen, wann der Wettkampf bzw. die einzelne Partie beginnt und wie die Uhren einzustellen sind.

F-3.2.5 Titelgewinn

Die erstplatzierte Mannschaft der Schach-Frauenbundesliga erhält den Titel
„Deutscher Frauen-Mannschaftsmeister 20...“.

F-3.2.6 Abstieg

Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Schach-Frauenbundesliga ab.

¹ Geändert (Einzelrunde muss nicht vorverlegt werden, keine Verlegung bei Zentralrunde) durch Kongress am 01.06.2019

² Präzisierung der Mitteilungspflicht durch Kongress am 01.06.2019

F-3.3 2. Schach-Frauenbundesliga

F-3.3.1 Austragung

Die 2. Schach-Frauenbundesliga spielt in drei Gruppen. Jede Gruppe besteht aus acht Mannschaften, die ein Rundenturnier spielen.

F-3.3.2 Spielpläne

Die Kommission für Frauenschach legt die Spieltermine der drei Gruppen der 2. Schach-Frauenbundesliga jährlich neu fest. Die zuständigen Turnierleiter legen die Spielpaarungen fest.

F-3.3.3 Spielpaarungen

In einer Runde werden die Mannschaften nach geografischen Gesichtspunkten gepaart. Es werden einzelne Mannschaftskämpfe an vier Orten je Gruppe gespielt.

Die übrigen sechs Runden werden in drei Wochenendveranstaltungen ausgetragen, wobei jeweils vier Mannschaften je Gruppe an einem Ort zusammenkommen und zwei Runden spielen.

Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein hat an den Brettern mit ungerader Zahl schwarz.

F-3.3.4 Spieltermine

So weit möglich, spielt die 2. Schach-Frauenbundesliga an den gleichen Wochenenden wie die Schach-Frauenbundesliga.

Jeder Mannschaftskampf der Einzelrunde (siehe Tz. F-3.3.3 Abs. 1) kann einvernehmlich vorverlegt werden, muss jedoch vor der 6. Runde gespielt sein. Weiterhin kann der reisende Verein beantragen, dass der Spielbeginn am Regelspieltermin bis zu einer Stunde hinausgeschoben wird. Jede Vereinbarung einer Verlegung bzw. jeder Antrag auf Hinausschieben des Spielbeginns ist dem Turnierleiter der Schach-Frauenbundesliga bis zur dem neuen Termin vorhergehenden Runde, jedoch mindestens vier Wochen vor dem neuen Termin, mitzuteilen.

Beginn der Doppelrunden: Samstag um 14:00 Uhr, Sonntag um 9:00 Uhr,

Beginn der Einzelrunde: Sonntag um 10:00 Uhr.

Ist eine Mannschaft oder Einzelspieler auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, dann entscheidet der Schiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen, wann der Wettkampf bzw. die einzelne Partie beginnt und wie die Uhren einzustellen sind.

F-3.3.5 Ersatzgestaltung

Ist ein Verein in der Schach-Frauenbundesliga und in der 2. Schach-Frauenbundesliga vertreten, so sind die in der Schach-Frauenbundesliga eingesetzten Ersatzspielerinnen am gleichen Tag¹ in der 2. Schach-Frauenbundesliga nicht spielberechtigt.

¹ Geändert (kein Einsatz am gleichen Tag, bisher gleiches Wochenende) durch Kongress am 01.06.2019

Maßgebend ist dabei der angesetzte Spieltermin.¹

F-3.3.6 Auf- und Abstieg

F-3.3.6.1 Aufstieg in die Schach-Frauenbundesliga

Die drei Gruppensieger steigen in die Schach-Frauenbundesliga auf. Falls eine Mannschaft verzichtet oder nicht aufsteigen kann, weil der Verein bereits in der Schach-Frauenbundesliga vertreten ist (siehe Tz. F-3.1.1), steigt die nächstplatzierte Mannschaft dieser Gruppe auf.

Verzichten in einer Staffel der 2. Schach-Frauenbundesliga sowohl der Zweitplatzierte als auch der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich der Abstieg aus der FBL entsprechend.

Sind sodann noch weitere Plätze in der Schach-Frauenbundesliga zu besetzen, qualifizieren sich die nach Abzug der nach Abs. 1 und 2 als Aufsteiger feststehenden Vereine die weiteren Aufsteiger aus der 2. Schach-Frauenbundesliga nach folgendem Verfahren: Es wird unter den Mannschaften eine Rangfolge gebildet nach den Resultaten der abgeschlossenen Saison:

1. Platzierung in der Tabelle,
2. Erzielte Mannschaftspunkte,
3. Erzielte Brettpunkte,
4. Berliner Wertung an allen Brettern,
5. Durch Los.

F-3.3.6.2 Abstieg aus der 2. Schach-Frauenbundesliga

Aus jeder Gruppe steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in die Regionalliga ab. Falls eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigen muss (siehe Tz. F-3.1.1), weil die 1. Mannschaft des Vereins aus der Schach-Frauenbundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene 2. Mannschaft angehört.

F-3.3.6.3 Aufstieg in die 2. Schach-Frauenbundesliga

Die sechs Aufsteiger zur 2. Schach-Frauenbundesliga werden in sechs Regionalligen ermittelt, die nach geografischen und zweckmäßigen Gesichtspunkten (vorhandene Frauenteam) eingeteilt werden.

F-3.3.6.4 Freie Plätze in der 2.FBL

Ergeben sich freie Plätze in der 2. FBL werden Sie in der folgenden Reihenfolge vergeben. Aus den Plätzen 7 und 8 der 3 Gruppen wird eine Tabelle gebildet. Danach entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge:

1. Platzierung in der Tabelle,
2. Erzielte Mannschaftspunkte,
3. Erzielte Brettpunkte,
4. Berliner Wertung an allen Brettern,
5. Durch Los.

¹ Eingefügt durch Kongress am 01.06.2019

F-4 Deutsche Schachmeisterschaft für Frauenauswahlmannschaften der Landesverbände (DFMM-LV)

F-4.1 Austragung, Teilnehmerinnen

- F-4.1.1 Die DFMM-LV wird in einem geschlossenen Turnier in fünf Runden nach Schweizer System durchgeführt.
- F-4.1.2 Jeder Landesverband kann eine Mannschaft stellen. Auf Antrag können zwei Landesverbände eine gemeinsame Mannschaft melden; über die Zulassung entscheidet der Turnierleiter. Der Titelverteidiger kann eine zweite Mannschaft melden. Bei ungerader Mannschaftszahl können die anderen Landesverbände in der Reihenfolge ihrer Vorjahrsplatzierung eine weitere Mannschaft stellen. Zusätzlich kann der Turnierleiter bis zur Höchstteilnehmerzahl von 18 weitere Teams teilnehmen lassen.¹

F-4.2 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

- F-4.2.1 Die Meldung zur Teilnahme einer Mannschaft muss zum festgelegten Termin erfolgen. Weitere Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- F-4.2.2 Die Spielerinnen müssen für einen Verein des jeweiligen Landesverbandes spielberechtigt sein. Gastspielgenehmigungen gelten nicht.
- F-4.2.3 Nehmen zwei Mannschaften eines Landesverbandes an der Meisterschaft teil, so sind zwei vollkommen getrennte Meldungen abzugeben. Gegenseitige Ersatzstellung ist nicht möglich.

F-4.3 Mannschaftsstärke, Rangfolge

Jede Mannschaft besteht aus acht Spielerinnen. Es müssen mindestens vier Spielerinnen zu einem Mannschaftskampf antreten.

Die gemeldete Rangfolge ist für alle Kämpfe verbindlich. Bei fehlerhafter Rangfolge haben die zu tief eingesetzten Spielerinnen ihre Partien verloren.

Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spielerinnen ein Offenlassen einzelner Bretter.

F-4.4 Spielpaarungen

Die Paarungen erfolgen nach den Vorschriften der FIDE für Turniere nach Schweizer System.

F-4.5 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt.

F-4.6 Entscheidung bei Punktgleichheit

Sind Mannschaften punktgleich, entscheidet die durch den Turnierleiter festgelegten Feinwertungen. Sollte auch dann Gleichstand bestehen, wird um Platz 1 doppelrundig geblitzt.

¹Letzter Satz hinzugefügt durch Hauptausschuss vom 28.10.2017.

F-4.7 Nichtantreten

F-4.7.1 Tritt eine gemeldete Mannschaft nicht an oder tritt sie nach Turnierbeginn zurück, so hat der Landesverband eine Buße von €200,00 zu zahlen.

F-4.7.2 Kosten, die durch Nichtinanspruchnahme gebuchter Unterkünfte entstehen, gehen zulasten des verursachenden Landesverbandes.

F-4.8 Titelgewinn

Die erstplatzierte Mannschaft des Turniers erhält den Titel

„Deutscher Frauen-Mannschaftsmeister der Landesverbände 20...“.

F-5 Deutsche Meisterschaft der Frauen im Blitzschach (DBlitzEM-F)

F-5.1 Austragung

Die DBlitzEM-F wird in der Regel mit 24 Teilnehmerinnen möglichst als Rundenturnier ausgetragen.

F-5.2 Teilnehmerinnen

Teilnahmeberechtigt sind

- die Titelverteidigerin aus der letzten DBlitzEM-F,
- zwei Spielerinnen aus dem Leistungskader des DSB,
- je zwei Spielerinnen aus den beiden mitgliederstärksten Landesverbänden, je eine Spielerin aus den übrigen Landesverbänden,
- fünf Freiplätze auf Antrag,
- Freiplatz für Ausrichter.

F-5.3 Meldung, Antragstellung, Meldeverzicht

F-5.3.1 Die Teilnahme an der DBlitzEM-F ist bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres zu melden. Erfolgt keine Meldung bis zum festgelegten Termin, wird dies einem Verzicht gleichgesetzt. Der Startplatz wird den Freiplätzen zugeordnet.

F-5.3.2 Anträge auf einen Freiplatz sind durch die Landesverbände ebenfalls bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres einzureichen. Die Vergabe der Freiplätze erfolgt nach sportlichen Aspekten.

F-5.3.3 Verzichtet die Titelverteidigerin, fällt der Platz der Nächstplatzierten der letzten DBlitzEM-F zu.

F-5.3.4 Verzichtet eine Spielerin in den letzten zwei Wochen vor dem Turnier, kann der Referent für Frauenschach von sich aus eine Spielerin nominieren, wobei der betroffene Landesverband bzw. nicht berücksichtigte Freiplatzanträge bevorzugt zu behandeln sind.

F-5.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer oder mehreren Zusatzwertungen entschieden, die den Teilnehmerinnen mit der Ausschreibung bekanntzugeben ist. Das letzte Kriterium ist das Los.

F-5.6 Titelgewinn

Die erstplatzierte Spielerin des Turniers erhält den Titel

„Deutsche Blitzmeisterin 20...“.

F-6 Deutsche Meisterschaft der Frauen im Schnellschach (DSEM-F)

F-6.1 Austragung

Die DSEM-F wird in der Regel mit 24 Teilnehmerinnen ausgetragen. Es werden möglichst elf Runden nach Schweizer System gespielt.

F-6.2 Teilnehmerinnen

Teilnahmeberechtigt sind

- die Titelverteidigerin aus der letzten DSEM-F,
- zwei Spielerinnen aus dem Leistungskader des DSB,
- je zwei Spielerinnen aus den beiden mitgliederstärksten Landesverbänden, je eine Spielerin aus den übrigen 15 Landesverbänden,
- fünf Freiplätze auf Antrag,
- Freiplatz für Ausrichter.

F-6.3 Meldung, Antragstellung, Meldeverzicht

F-6.3.1 Die Teilnahme an der DSEM-F ist bis zum 01.07. des jeweiligen Jahres zu melden. Erfolgt keine Meldung bis zum festgelegten Termin, wird dies einem Verzicht gleichgesetzt. Der Startplatz wird den Freiplätzen zugeordnet.

F-6.3.2 Anträge auf einen Freiplatz sind durch die Landesverbände ebenfalls bis zum 01.06. des jeweiligen Jahres einzureichen. Die Vergabe der Freiplätze erfolgt nach sportlichen Aspekten.

F-6.3.3 Verzichtet die Titelverteidigerin, fällt der Platz der Nächstplatzierten der letzten DSEM-F zu.

F-6.3.3 Verzichtet eine Spielerin in den letzten zwei Wochen vor dem Turnier, kann der Referent für Frauenschach von sich aus eine Spielerin nominieren, wobei der betroffene Landesverband bzw. nicht berücksichtigte Freiplatzanträge bevorzugt zu behandeln sind.

F-6.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer oder mehreren Zusatzwertungen entschieden, die den Teilnehmerinnen mit der Ausschreibung bekanntzugeben ist. Das letzte Kriterium ist das Los.

F-6.5 Titelgewinn

Die erstplatzierte Spielerin des Turniers erhält den Titel

„Deutsche Schnellschachmeisterin 20...“.

S Deutsche Senioren-Meisterschaften

S-1 Offene Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaft (ODSenEM)

S-1.1 Austragung

Die ODSenEM wird in einem Turnier, getrennt in die Gruppen 50+ und 65+, in neun Runden nach Schweizer System ausgetragen.

S-1.2 Teilnehmer

S-1.2.1 ¹Zu den ODSenEM sind Spieler zugelassen, die ordentliche Mitglieder in einem dem DSB über ihre Landesverbände angeschlossenen Verein sind. ²An den ODSenEM können Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit teilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sind. ³Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht in der „Fide-Rating-List“ geführt werden, können an den ODSenEM teilnehmen, wenn sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der ODSenEM ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben. ⁴Die Spiel- und Teilnahmeberechtigung sind vor Beginn der ODSenEM mit der Meldung unaufgefordert nachzuweisen.

⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Referent für Seniorenschach eine Teilnahmeberechtigung erteilen.

S-1.2.2 Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Referenten für Seniorenschach im DSB Beschränkungen vornehmen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

S-1.3 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt 90 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 30 weitere Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit. Nach jedem ausgeführten Zug wird jedem Spieler 30 Sekunden zu seiner verbleibenden Restbedenkzeit hinzugefügt.

S-1.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

S-1.5 Titelgewinn

Der bestplatzierte Teilnehmer in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutscher Seniorenmeister 50+ 20...“.

Die bestplatzierte Frau in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutsche Seniorenmeisterin 50+ 20...“.

Der bestplatzierte Teilnehmer in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutscher Seniorenmeister 65+ 20...“.

Die bestplatzierte Frau in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutsche Seniorenmeisterin 65+ 20...“.

Der/die bestplatzierte Nestor/in in der Gruppe 65+ erhält den Titel
„Deutsche/r Nestorenmeister/in 20...“.

S-1.6 Finanzen

- S-1.6.1. Für die Teilnahme an der ODSenEM darf der Ausrichter ein Startgeld von €50,00 bis max. €75,00 erheben, um damit die Ausrichtung zu finanzieren.
- S-1.6.2 Der Ausrichter darf darüber hinaus einen Organisationsbeitrag erheben.
- S-1.6.3 Entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes ist für die ODSenEM rechtzeitig ein lückenloser Finanzierungsplan und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Meisterschaft eine Kostenabrechnung mit Belegen einzureichen.

S-2 Deutsche Senioren-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände (DSenMM-LV)

S-2.1 Austragung, Teilnehmer

- S-2.1.1 Die DSenMM-LV wird in einem geschlossenen Turnier, getrennt in die Gruppen 50+ und 65+, in sieben Runden nach Schweizer System ausgetragen. In den ersten drei Runden sollen länderinterne Ansetzungen vermieden werden.
- S-2.1.2 Jeder Landesverband kann in jeder Gruppe zwei Mannschaften stellen. Bei ungerader Teilnehmerzahl in einer Gruppe ist der ausrichtende Landesverband berechtigt, eine dritte Mannschaft zu stellen. Ist der gastgebende Verband dazu nicht in der Lage, hat er das Recht, die Spielberechtigung für eine dritte Mannschaft an anderen Verband abzugeben. Interessierte Verbände wenden sich an den Ausrichter.

S-2.2 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

- S-2.2.1 Die Meldung zur Teilnahme muss zu dem in der Ausschreibung genannten Termin erfolgen. Gleichzeitig mit der Meldung ist das Startgeld zu entrichten.
- S-2.2.2 Jede Mannschaft besteht aus vier Stammspielern. Unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in einer Gruppe können insgesamt zwei Ersatzspieler pro Gruppe benannt werden, die in den Mannschaften eingesetzt werden können. Die Rangfolge innerhalb der Mannschaft ist für das gesamte Turnier einzuhalten. Bei fehlerhafter Rangfolge haben die zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Wenn ein Stammspieler der ersten Mannschaft ausfällt, kann ein beliebiger Spieler der zweiten Mannschaft oder ein Ersatzspieler in die erste Mannschaft aufrücken.
- S-2.2.3 Jeder Spieler muss für einen Verein des jeweiligen Landesverbandes spielberechtigt sein.

S-2.3 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt 90 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jede(r) Spieler/In für die verbleibenden Züge 30 weitere Minuten zu seiner/ihrer vorhandenen Restbedenkzeit. Nach jedem ausgeführten Zug wird jeder(m) Spieler/In 30

Sekunden zu seiner/ihrer verbleibenden Restbedenkzeit hinzugefügt.

S-2.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Sind Mannschaften punktgleich, entscheidet die Zahl der Brettpunkte. Ergibt sich auch dann Gleichstand, entscheidet die Buchholzwertung; bei weiterem Gleichstand die Siegwertung und als letzte Wertung der Blitzentscheid nach 2 Runden mit jeweils vertauschten Farben.

S-2.5 Titelgewinn

Die erstplatzierte Mannschaft in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Mannschaftsmeister der Landesverbände 50+ 20...“.

Die erstplatzierte Mannschaft in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Mannschaftsmeister der Landesverbände 65+ 20...“.

S-2.6 Finanzen

S-2.6.1 Für die Teilnahme an der DSenMM-LV darf der Ausrichter ein Startgeld von max. €200.00 pro Mannschaft erheben, um damit die Ausrichtung zu finanzieren.

S-2.6.2. Entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes ist für die DSenMM-LV rechtzeitig ein lückenloser Finanzierungsplan und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Meisterschaft eine Kostenabrechnung mit Belegen einzureichen.

S-3 Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren (DSEM-Sen)

S-3.1 Austragung

Die DSEM-Sen wird in zwei Altersgruppen 50+ und 65+ an zwei Spieltagen in neun Runden nach Schweizer System durchgeführt. Diese Meisterschaft wird in der Regel und nach Absprache an die Offene Hessische Seniorenmeisterschaft vergeben.

S-3.2 Teilnehmer

Die Teilnahmeberechtigung regelt sich nach S-1.2.1. Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch in Einvernehmen mit dem Referenten für Seniorenschach im DSB Beschränkungen vornehmen.

S-3.3 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird in der Ausschreibung geregelt.

S-3.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge der Platzierung nach einer Zusatzwertung entschieden, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

S-3.5 Titelgewinn

Der bestplatzierte Teilnehmer in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Schnellschachmeister 50+ 20...“.

Die bestplatzierte Frau in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutsche Senioren-Schnellschachmeisterin 50+ 20...“.

Der bestplatzierte Teilnehmer in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Schnellschachmeister 65+ 20...“.

Die bestplatzierte Frau in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutsche Senioren-Schnellschachmeisterin 65+ 20...“.

Der/Die bestplatzierte Nestor/in in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutsche/r Schnellschach-Nestorenmeister/in 20...“.

S-3.6 Finanzen

S-3.6.1 Für die Teilnahme an der DSEM-Sen darf der Ausrichter ein Startgeld von max. €25,00 erheben, um damit die Ausrichtung zu finanzieren.

S-3.6.2 Entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes ist für die DSEM-Sen rechtzeitig ein lückenloser Finanzierungsplan und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Meisterschaft eine Kostenabrechnung mit Belegen einzureichen.

S-4 Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft der Senioren (DBlitzEM-Sen)

S-4.1 Austragung

Die DBlitzEM-Sen wird verbunden mit der ODSenEM und wird in zwei Altersgruppen 50+ und 65+ mit max. 15 Runden ausgetragen.

S-4.2 Teilnehmer

Die Teilnahmeberechtigung regelt sich nach S-1.2.1. Die Zahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Referenten für Seniorenschach im DSB Beschränkungen vornehmen.

S-4.3 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird in der Ausschreibung geregelt.

S-4.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit auf dem ersten Platz wird für die Platzierung Tz H-5.3 der Turnierordnung angewandt.

S-4.5 Titelgewinn

Der bestplatzierte Teilnehmer in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Blitzschachmeister 50+ 20....“.

Die bestplatzierte Frau in der Gruppe 50+ erhält den Titel

„Deutsche Senioren-Blitzschachmeisterin 50+ 20...“.

Der bestplatzierte Teilnehmer in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Blitzschachmeister 65+ 20...“.

Die bestplatzierte Frau in der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutsche Senioren-Blitzschachmeisterin 65+ 20...“.

Der/Die bestplatzierte Nestor/in i der Gruppe 65+ erhält den Titel

„Deutsche/r Nestoren-Blitzschachmeister/in 20....“.

S-4.6 Finanzen

S-4.6.1 Für die Teilnahme an der DBlitzEM-Sen darf der Ausrichter ein Startgeld von max. €15,00 erheben, um damit die Ausrichtung zu finanzieren.

S-4.6.2 Entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes ist für die DBlitzEM-Sen rechtzeitig ein lückenloser Finanzierungsplan und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Meisterschaft eine Kostenabrechnung mit Belegen einzureichen.

S-5 Deutsches Seniorenderby (DSenDerby)

S-5.1 Ausrichter / Austragung

Die Seniorenkommission des DSB vergibt bis auf weiteres die Ausrichtung an den „Förderkreis der Senioren im DSB e.V.“

Das Deutsche Seniorenderby wird in 7 oder 9 Runden nach Schweizer System ausgetragen. Doppelrunden sind zugelassen.

S-5.2 Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer kann im Einvernehmen mit dem Referenten für Seniorenschach begrenzt werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler/innen, die Mitglied in einem dem DSB über ihre Landesverbände angeschlossenen Verein sind und die im Austragungsjahr das 60.Lebensjahr vollenden. Bei Frauen gilt die Vollendung des 55.Lebensjahres. (Jahrgangsturnier)

S-5.3 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit wird in der Ausschreibung geregelt.

S-5.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

S-5.5 Titelgewinn

Der bestplatzierte Teilnehmer erhält den Titel

„Deutscher Senioren-Derby-Sieger 20...“

Die bestplatzierte Teilnehmerin erhält den Titel

„Deutsche Senioren-Derby-Siegerin 20...“

S-5.6 Finanzen

Für die Teilnahme an dem DSenDerby darf der Ausrichter ein Startgeld von €50,00 – 75,00 erheben, um damit die Ausrichtung zu finanzieren.

Rahmenrichtlinien für die Schiedsrichterausbildung im Deutschen Schachbund e. V.

I. Schiedsrichterordnung

Schiedsrichter sind Mitglieder der im Deutschen Schachbund und seinen Mitgliedsverbänden organisierten Schachvereine und durch ihre Ausbildung in der Lage, Turniere und Wettkämpfe durchzuführen und als Schiedsrichter zu leiten.

Sie werden wie folgt unterteilt:

1. Regionale Schiedsrichter (RSR)

Einsatz: Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften von der Vereins- bis zur Landesverbandsebene.

2. Nationale Schiedsrichter (NSR)

Einsatz: Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften bis zur DSB-Ebene, soweit die FIDE-Regeln dies erlauben.

3. FIDE-Schiedsrichter (FSR)

Einsatz: Bundesligen, Titelturniere

4. Internationale Schiedsrichter (ISR)

Einsatz: Bundesligen, Titelturniere

Es ist anzustreben, dass in allen Turnieren und in allen Klassen der Mannschaftskämpfe lizenzierte Schiedsrichter zur Verfügung stehen und dass jeder Verein über so viele Schiedsrichter verfügt, wie er Mannschaften zu Meisterschaften meldet. Bei allen DSB-Turnieren werden nur Schiedsrichter eingesetzt, die über eine gültige NSR-Lizenz verfügen.

Verstößt ein Schiedsrichter grob gegen die Turnierbestimmungen der FIDE oder des DSB, beteiligt er sich insbesondere an Partieabsprachen oder Ergebnismanipulationen, kann ihm durch Beschluss der Schiedsrichterkommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Titel aberkannt werden. Der Schiedsrichterobmann kann vorläufige Maßnahmen ergreifen.

II. Ausbildungsordnung

Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in regelmäßig ausgeschriebenen Lehrgängen. Diese werden von der für die Ausbildung zuständigen Organisationen in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission durchgeführt.

Zuständig für die Ausbildung

- der Regionalen Schiedsrichter sind die Landesverbände und die Deutsche Schachjugend,
- der Nationalen Schiedsrichter ist der Deutsche Schachbund e. V.

Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission. Für die Lehrgänge können nur Referenten mit NSR-Lizenz eingesetzt werden.

Jede Ausbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Schiedsrichterkommission (Schiedsrichterobmann) mit Angabe von Termin, Referenten und Lehrinhalten anzumelden. Spätestens einen Monat nach Abschluss des Lehrgangs ist die Teilnehmerliste zu übermitteln und mitzuteilen, ob sich Änderungen gegenüber der Voranmeldung ergeben haben. Steht dies zum Zeitpunkt des Ablaufs der Meldefrist noch nicht fest, müssen die Prüfungsergebnisse unverzüglich nachgereicht werden. Die Erteilung der Lizenz setzt eine ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten voraus. Hierzu muss von jedem Teilnehmer eine Adresse, eine Telefonnummer, eine FIDE-ID und eine Emailadresse gemeldet werden.

1. Regionale Schiedsrichter

Die Lizenz zum Regionalen Schiedsrichter kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden.

Die Ausbildung enthält die nachstehenden Themen und Lehreinheiten (LE) und dauert mindestens 20 LE:

Regelkunde, FIDE-Regeln	6 – 10	LE
Turnierordnung, Protest- und Verfahrensfragen	3 – 4	LE
Handhabung elektronischer Schachuhren	1 – 2	LE
Turnierorganisation, Meldung Elo und DWZ.....	1 – 2	LE
Verhinderung, Aufklärung und Sanktionierung von Ergebnismanipulation	1 – 2	LE
Fälle aus der Praxis	2 – 4	LE
Prüfung.....	2	LE

Im Laufe von fünf Jahren hat jeder Schiedsrichter zur Lizenzbestätigung an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen, der folgende Themen mit mindestens 14 LE umfassen soll:

Regel- und Turnierordnungsänderungen	2 – 5	LE
Erfahrungsaustausch, Berichte über Schiedsrichtertätigkeit.....	4 – 6	LE
Handhabung elektronischer Schachuhren	1 – 2	LE
Turnierorganisation, Meldung Elo und DWZ.....	1 – 2	LE
Verhinderung, Aufklärung und Sanktionierung von Ergebnismanipulation	1 – 2	LE
Prüfung (verbindlich alle zehn Jahre)	1	LE

Spätestens nach Ablauf von jeweils zehn Jahren muss der Regionale Schiedsrichter durch Ablegung einer Prüfung zur Lizenzbestätigung nachweisen, dass seine Fähigkeiten und Kenntnisse noch auf dem aktuellen Stand sind.

Weiterbildungen und das Bestehen von Prüfungen zur Lizenzbestätigung werden der DSB-Schiedsrichterkommission unverzüglich mit Namen und Mitgliedsnummern gemeldet. Der DSB meldet neue Schiedsrichter als National Arbiters bei der FIDE an und stellt die Ausweise aus. Die Kosten werden den Landesverbänden in Rechnung gestellt.

2. Nationale Schiedsrichter

Regionale Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Lizenz für Nationale Schiedsrichter, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Teilnahme an der NSR-Ausbildung,
- 2) Bestehen der NSR-Prüfung,
- 3) Hospitation in drei Mannschaftskämpfen, die von FSR oder ISR geleitet werden,
- 4) Neutraler Schiedsrichter in drei Mannschaftskämpfen oder Schiedsrichter in einem FIDE gewerteten Turnier.

Die Anforderung unter 3) kann vor oder bis zu zwei Jahren nach dem NSR-Lehrgang, aber nicht vor Erlangung der Lizenz eines Regionalen Schiedsrichters erbracht werden. Der Punkt 4 muss bei der Anmeldung zum Lehrgang bereits erfüllt sein. Die Lizenz wird ausgestellt, wenn alle Anforderungen erfüllt sind.

Die Ausbildung umfasst mindestens 24 LE und enthält die nachstehenden Themen und Lehreinheiten (LE):

Regelkunde, FIDE-Regeln	8 – 10	LE
Turnierordnung, Protest- und Verfahrensfragen	2 – 4	LE
Handhabung elektronischer Schachuhren	1 – 2	LE
Turnierorganisation, Meldung Elo und DWZ	1 – 2	LE
Fälle aus der Praxis	3 – 6	LE
Verhinderung, Aufklärung und Sanktionierung von Ergebnismanipulation	2 – 3	LE
Prüfung	3 – 4	LE

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren hat jeder Schiedsrichter zur Lizenzbestätigung an einem Weiterbildungslehrgang mit mindestens 14 LE teilzunehmen, der folgende Themen umfassen soll:

Regel- und Turnierordnungsänderungen.....	2 – 4	LE
Erfahrungsaustausch und Berichte	3 – 6	LE
Elektronische Schachuhren	1 – 2	LE
Schweizer System, Elo- und Titelbestimmungen	2 – 4	LE
Turnierorganisation	1 – 2	LE
Verhinderung, Aufklärung und Sanktionierung von Ergebnismanipulation	2 – 3	LE
Prüfung (verbindlich alle zehn Jahre)	1	LE

Mit Zustimmung des DSB-Referenten für Ausbildung und des Schiedsrichterobmanns kann die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang ersetzt werden durch einen eigenständigen Beitrag zur Schiedsrichterausbildung auf Bundesebene. Der Beitrag muss nach Art, Inhalt und Umfang erkennen lassen, dass der Nationale Schiedsrichter über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aktuell verfügt.

Spätestens nach Ablauf von jeweils zehn Jahren muss der Nationale Schiedsrichter durch Ablegung einer Prüfung zur Lizenzbestätigung nachweisen, dass seine Fähigkeiten und Kenntnisse noch auf dem aktuellen Stand sind.

Referenten, denen zugleich die Abnahme dieser Prüfung übertragen ist, sind hiervon befreit.

3. FIDE-Schiedsrichter und Internationale Schiedsrichter

Nationale Schiedsrichter, welche die Voraussetzungen der FIDE erfüllen und ihre Fähigkeiten in der Praxis bewiesen haben, können von der DSB-Schiedsrichterkommission der FIDE als Kandidaten für den Titel eines FIDE-Schiedsrichters oder eines Internationalen Schiedsrichters vorgeschlagen werden. Die DSB-Schiedsrichterkommission schlägt nur Kandidaten vor, die eine NSR-Lizenz besitzen und die sie für uneingeschränkt geeignet hält. Über die Einreichung von Nominierungsvorschlägen entscheidet die DSB-Schiedsrichterkommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen der Schiedsrichterkommission können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Die DSB-Schiedsrichterkommission erkennt nur Normen an, die nach Bestehen der NSR-Prüfung erzielt wurden. Mindestens zwei der vier Normen sollen aus dem Inland stammen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die DSB-Schiedsrichterkommission.

Der DSB beantragt den Titel und die zugehörige Lizenz nur, wenn die Zahlung aller Gebühren durch den Schiedsrichter oder eine andere Organisation sichergestellt ist.

4. FIDE-Lizenzen und Klassifikation von Schiedsrichtern

Der Deutsche Schachbund beantragt die FIDE-Lizenz „National Arbiter“ nur für lizenzierte Regionale oder Nationale Schiedsrichter. Der Antrag kann auch für minderjährige RSR gestellt werden. Dementsprechend muss ein FIDE- oder Internationaler Schiedsrichter eine NSR-Lizenz besitzen, wenn er eine inaktive Lizenz wieder aktivieren möchte. Der DSB beantragt die Lizenz nur, wenn die Zahlung der Lizenzgebühr durch den Schiedsrichter oder eine andere Organisation sichergestellt ist.

Wenn die Kriterien der FIDE über die Einteilung Internationaler Schiedsrichter in Kategorien erfüllt sind, kann die DSB-Schiedsrichterkommission mit einfacher Mehrheit FIDE- oder Internationale Schiedsrichter für eine höhere Kategorie vorschlagen. Hierbei muss der Schiedsrichter eine NSR-Lizenz besitzen. Weiterhin muss die Zahlung der Lizenzgebühr durch den Schiedsrichter oder eine andere Organisation sichergestellt sein.

III. Prüfungsordnung

1. Prüfung zur Lizenzerlangung

Die Prüfung nach absolviertem Lehrgang soll den Nachweis erbringen, dass der Lehrgangsteilnehmer die nötigen Kenntnisse besitzt, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Die Prüfungsinhalte und Anforderungen werden vom DSB-Referenten für Ausbildung in Zusammenarbeit mit der DSB-Schiedsrichterkommission festgelegt.

Grundsätzlich soll die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einer Befragung des Lehrgangsteilnehmers zu verschiedenen Problembereichen aus dem gesamten Ausbildungsstoff (s. Ausbildungsordnung). Die Mindestdauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten pro Teilnehmer.

In der Prüfung soll außer dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse auch die Fähigkeit bewiesen werden, dass der Teilnehmer über das nötige Fingerspitzengefühl in der jeweiligen Situation und über das Durchsetzungsvermögen verfügt, seine Entscheidung zu begründen und durchzusetzen. Auf jeden Fall sollen nur solche Kandidaten zur Prüfung vorgeschlagen werden, die in dieser Hinsicht geeignet sind.

2. Prüfung zur Lizenzbestätigung

Die Prüfung zur Lizenzbestätigung kann sich auf verschiedene Problembereiche aus dem gesamten Ausbildungsstoff (s. Ausbildungsordnung) erstrecken. Sie erfolgt schriftlich und dauert mindestens 60 Minuten.

3. Ruhen und Erlöschen der Lizenz

Hat ein Schiedsrichter in den letzten 5 Jahren an keinem Weiter- oder Ausbildungslehrgang auf seiner Stufe teilgenommen, so ruht seine Lizenz ab Beginn des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Weiterbildung hätte erfolgen sollen. Nimmt der Schiedsrichter innerhalb der folgenden zwei Jahre an einem Weiterbildungslehrgang teil, so lebt die Lizenz wieder auf, andernfalls erlischt sie. Sie kann dann nur durch eine Teilnahme und einer erfolgreichen Prüfung in einem Neuausbildungslehrgang erneuert werden.

Dieselben Folgen gelten sinngemäß für einen Schiedsrichter, der nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums eine Prüfung zur Lizenzbestätigung erfolgreich ablegt.

IV. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft.

Auslegungshinweise der Schiedsrichterkommission des DSB

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Hinweise sollen häufig auftretende Zweifelsfragen bei der Auslegung der FIDE-Regeln (FR) und der Turnierordnung (TO) des DSB klären. Sie beruhen auf Beschlüssen der Schiedsrichterkommission des DSB und wurden zuletzt am **01.11.2011** aktualisiert und berücksichtigen auch die am 01.07.2017 in Kraft tretenden Regeländerungen. Sie bezwecken, eine einheitliche Regelauslegung für den Bereich des DSB zu gewährleisten.

Die Auslegungshinweise richten sich an die Schiedsrichter des DSB. Bei offiziellen Turnierveranstaltungen und Meisterschaften des DSB sind sie, soweit nicht als Empfehlung ausdrücklich gekennzeichnet, für diese verbindlich. Für andere schachliche Veranstaltungen stellen sie eine Richtlinie dar, deren Beachtung seitens der Schiedsrichterkommission angeraten wird.

In der nachstehenden Tabelle werden die fragliche Regelbestimmung, der Regelungsgegenstand und der zugehörige Auslegungshinweis aufgelistet. In der zweiten Spalte von rechts ist der Geltungsbereich vermerkt (TS = Turnierschach, SS = Schnellschach, BS = Blitzschach).

FR Art. 1.1	„am Zug“	Ein Spieler ist am Zug, wenn der Gegner unter Beachtung der Regeln des Art. 4.7 seinen Zug ausgeführt hat. Daraus folgt, dass der Spieler, der gezogen hat, in jedem Fall auch die Uhr drücken darf, selbst dann, wenn der Gegner seinerseits seinen Zug schon ausgeführt haben sollte.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 3.7 5	„Umgedrehter Turm“	Setzt ein Spieler einen Turm in der Weise ein, dass dieser nach oben weist, dann gilt dies nach Loslassen der Figur als wirksame Umwandlung in einen Turm (vgl. FR Art. 4.4.4, 4.7.3). Etwaige Ansagen des Spielers (zB. „Dame“) ändern daran nichts.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 4	„Berührt-geführt“	Beobachtet der SR eine Verletzung der Verpflichtung eines Spielers, eine berührte Figur zu ziehen bzw. zu schlagen, muss er von sich aus eingreifen. Er darf sein Tätigwerden nicht von einer Reklamation des gegnerischen Spielers abhängig machen.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 5.2 3	Remis-vereinbarungen	Remisvereinbarungen sind nur „während der Partie“ gestattet. Vor Beginn sowie nach Beendigung der Partie getroffene Vereinbarungen sind unwirksam. Derartige Vereinbarungen werden vom SR nicht akzeptiert. In Übereinstimmung mit Ziff. 5 der FIDE Rating Regulations müssen beide Spieler mindestens einen Zug ausgeführt haben.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 6.5	Standort der Uhr	Der SR platziert die Uhren einheitlich auf einer Seite des Spielertisches und zwar so,	TS, SS,	06.01.07

		dass er sie jederzeit gut einsehen kann.	BS	
FR Art. 6.7.1	Verspätetes Eintreffen	Der SR entscheidet nach Ablauf der Wartezeit in der Regel auf Partieverlust für den nicht oder nicht rechtzeitig erschienenen Spieler. Von dem ihm eingeräumten Ermessen macht er nur in Fällen unvorhersehbarer Umstände Gebrauch. In keinem Fall dürfen bei einem Mannschaftskampf einzelne Bretter nach Rundenbeginn gestartet werden.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 6.7.1	Verspätetes Eintreffen	Ein Spieler ist „am Schachbrett“ erschienen, wenn er innerhalb der vorgeschriebenen Wartezeit im Spielbereich eintrifft.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 6.7.1	Verspätetes Eintreffen	Die Wartezeit läuft ab dem tatsächlichen Spielbeginn.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 6.7.2	Fehlen beider Spieler	Der SR macht von dem ihm eingeräumten Ermessen, die bis zum Eintreffen des Spielers mit den weißen Figuren verbrauchte Bedenkzeit anderweitig zu verteilen, keinen Gebrauch.	TS, SS, BS	06.01.07
FR Art. 6.10	Zeitkorrektur bei Uhrendefekt	Entscheidet der SR, an der angezeigten Bedenkzeit Abzüge vorzunehmen, müssen dem betroffenen Spieler mindestens fünf Minuten Restbedenkzeit bis zur nächsten Zeitkontrolle verbleiben.	TS	09.01.10
FR Art. 7.1	Zeitkorrektur bei Regelverstößen	Falls die tatsächliche Zeitverteilung vor dem Regelverstoß nicht festgestellt werden kann, sollte nach dem Dreisatz (Verhältnis Zahl der tatsächlich gespielten Züge und verbrauchter Bedenkzeit zu Zahl der Züge unmittelbar vor dem Regelverstoß) verfahren werden. Der Schiedsrichter sollte bei seiner Entscheidung, die Uhr zu korrigieren oder von einer Korrektur abzusehen, darauf achten, Störungen des Turnier-Zeitplans zu vermeiden. Geringfügige Korrekturen sollten in der Regel unterbleiben.	TS	04.01.14
FR Art. 8.1.6	Verhinderung der Partienotation	Ist es einem nicht behinderten Spieler nicht möglich, die Partie aufzuzeichnen, zieht der SR vor Partiebeginn zehn Minuten an der Gesamtbedenkzeit des betreffenden Spielers ab.	TS	04.01.14
FR Art. 8.5.1	Vervollständigung der Partieaufzeichnung	Die Verpflichtung zur Vervollständigung der Partieaufzeichnung besteht auch nach Beendigung der Partie. Weigert sich der betreffende Spieler, eine vollständige und lesbare Notation abzugeben, wendet sich der SR bei Mannschaftswettbewerben an den	TS	06.01.07

		zuständigen Mannschaftsführer. Bleibt auch dies ohne Erfolg, vermerkt der SR den Vorfall im Spielbericht.		
FR Art. 8.7	Unterschrift unter falsches Ergebnis	Bei Mannschaftswettbewerben macht der SR von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch und vermerkt im Spielbericht das tatsächlich erzielte Partieergebnis. Bei Einzelwettbewerben, insbesondere sofern nach dem Schweizer System gepaart wird, wird empfohlen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine angemessene Entscheidung zu treffen. Jedoch sollte in keinem Fall eine bereits veröffentlichte Paarungsliste deshalb verändert werden.	TS	06.01.07
FR Art. 9.1.1	Remisvereinbarung vor Vollendung der vorgeschriebenen Mindestzügezahl	Ist durch Turnierreglement bestimmt, dass erst nach Ausführung einer festgelegten Anzahl von Zügen Remis vereinbart werden darf, erteilt der Schiedsrichter keine Zustimmung zu einer vorherigen Remisvereinbarung.	TS	04.01.14
FR Art. 9.1.1	Verhältnis zu Art. 9.2 und 9.3	Auch wenn das Turnierreglement bestimmt, dass für eine bestimmte Anzahl von Zügen Remis nicht vereinbart werden darf, ist eine Remisreklamation nach Art. 9.2 und 9.3 statthaft. Missbrauchsfälle können wegen Verletzung von Art. 11.1 bestraft werden.	TS	04.01.14
FR Art. 9.1.1	Remisvereinbarung	Ein Turnierreglement lässt immer dann Remisvereinbarungen zu, wenn es keine abweichenden Regelungen im Sinne von Art. 9.1.1 enthält.	TS	09.01.10
FR Art. 9.5.2	Unzulässige Remisreklamation	Ist die Remisreklamation unzulässig, so dass der SR nicht in die Sachprüfung eintreten darf (etwa, weil der reklamierende Spieler nicht am Zug ist), erfolgt keine Zeitkorrektur nach FR Art. 9.5.2 Der SR kann jedoch nach den allgemeinen Vorschriften eine Strafe (auch Zeitstrafe) verhängen.	TS, SS, BS	06.01.07
FR 11.3.3	Kommunikationsmittel	Der Schiedsrichter macht von der ihm eingeräumten Befugnis, einen Spieler und dessen Sachen zu durchsuchen, nur dann Gebrauch, wenn er den Verdacht hat, dass dieser Spieler unerlaubte Kommunikationsmittel mit sich führt. Er ist nicht verpflichtet, zu begründen, aufgrund welcher Umstände bei ihm der Verdacht entstanden ist.	TS, SS, BS	04.01.14
FR Art. 11.7		Falls der SR auf Partieverlust erkennt, weil ein Spieler sich andauernd weigert, sich an die Schachregeln zu halten, gewinnt dessen	TS, SS, BS	09.01.10

		Gegner die Partie, sofern dieser genügend Material hat, um mit einer beliebigen Folge von regelgemäßen Zügen Matt zu setzen. Anderenfalls ist das Ergebnis des Gegners remis.		
FR Anhang A.4.3	Beiderseitiger Blättchenfall	Sofern ein Schiedsrichter feststellt, dass beide Blättchen gefallen sind, beendet er die Partie, indem er auf remis erkennt.	SS, BS	09.01.10
FR Anhang A.4.2	König- Schlagen	Als regelwidriger Zug gilt auch das Schlagen des im Schach stehenden gegnerischen Königs. Falls die Uhr gedrückt wurde und daraufhin der Gegner dies reklamiert, führt das König-Schlagen zum Partieverlust. Wurde die Uhr nicht gedrückt, behält der Spieler das Recht, in regelkonformer Weise Gewinn zu beanspruchen.	SS, BS	04.01.14
Anhang III.5	Entscheidung über die Remis- reklamation	Im Zweifel schiebt der SR seine Entscheidung über eine wirksam geltend gemachte Remisreklamation hinaus. Fällt später eines der Fallblättchen, entscheidet der SR im Zweifel auf Verlust wegen Zeitüberschreitung.	TS, SS	04.01.14
Anhang III.5	Entscheidung über die Remis- reklamation	Eine Reklamation ist auch in klar vorteilhafter Stellung zulässig. In diesen Fällen wird der Gegner in der Regel keine Anstrengungen machen, die Partie mit normalen Mitteln zu gewinnen. Kommt der SR zu dieser Überzeugung, sollte er der Reklamation stattgeben.	TS, SS	06.01.07
Anhang III.5	Aufgeschobene Entscheidung über die Remis- reklamation	Es wird empfohlen, dass der SR von der ihm eingeräumten Befugnis, nach aufgeschobener Entscheidung über die Remisreklamation während des weiteren Verlaufs der Partie das Spielergebnis zu bestimmen, keinen Gebrauch macht. Er soll in der Regel abwarten, bis ein Fallblättchen fällt.	TS, SS	06.01.07
TO Ziff. A-13.3	Spielbericht	Spricht der SR eine Ermahnung aus, kann darauf verzichtet, dies im Spielbericht zu vermerken, falls der betroffene Spieler die Maßnahme akzeptiert hat. Für alle anderen Maßnahmen nach TO Ziff. A-13.1.1 bleibt es bei der Berichtspflicht	TS, SS, BS	06.01.07

Turnierordnung

für die

1. Schach-Bundesliga

1. Durchführung

Die 1. Schach-Bundesliga wird von 16 Mannschaften an acht Brettern in einem einrundigen Vollrundenturnier durchgeführt.

1.1 Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga erhält den Titel

„Deutscher Mannschaftsmeister“.

und ist für den „Europäischen Vereinspokal“ des folgenden Spieljahres spielberechtigt. Falls weitere deutsche Vereine zugelassen werden oder bei Meldeverzicht, wird in der Reihenfolge der letzten Abschlusstabelle der 1. Schach-Bundesliga nachnominiert.

1.2 Die vier letztplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Bundesliga ab.

2. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

3. Spielregeln der FIDE

Die Regeln des Weltschachbundes („FIDE Laws of Chess“) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung und sind dann anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigt in der 1. Schach-Bundesliga sind mit einer Mannschaft Vereine oder Tochtergesellschaften, welche die Voraussetzungen des § 6 der Satzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. erfüllen und sowohl die Gewähr für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen nach Ziff. 5 bieten, als auch den Mindesterfüllungsgrad nach Ziff. 8 erreichen. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen von Vereinen die Rede ist, betreffen diese Regelungen zugleich auch Tochtergesellschaften.

4.2 Der Erwerb der Spielberechtigung setzt voraus, dass der Verein, für den die Teilnahmeberechtigung beantragt wird, bis zum 1. Mai vor Beginn des Spieljahres den Antrag auf Erwerb der Spielberechtigung beim Vorstand des Schachbundesliga e.V. gestellt hat (Meldeschluss). Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann die Frist verlängern, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem letzten Spieltag und dem 1. Mai weniger als zwei Wochen beträgt, oder wenn wegen des Teilnahmeverzichts eines vorberechtigten Vereins die Frist zwischen dem Meldetermin und der Einladung weniger als zwei Wochen beträgt. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Verein

- 4.2.1 die Schiedsvereinbarung über die endgültige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dessen Mitgliedern anerkennt,
- 4.2.2 sicherstellt, dass die Spieler sich den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungswerke des Schachbundesliga e.V. einschließlich des Nationalen Anti-Doping Codes und den jeweils drohenden Strafen bei Verstößen durch Vereinbarung mit dem Schachbundesliga e.V. unterwerfen,
- 4.2.3 die in Ziff. 5 aufgestellten Voraussetzungen für die Durchführung von Bundesligawettkämpfen erfüllt und
- 4.2.4 den in Ziff. 8 definierten Mindesterfüllungsgrad erreichen. Entsprechende Nachweise sind mit einer Frist von 7 Kalendertagen nach Beendigung des Ligaspielbetriebs in der derjenigen Liga einzureichen, in der der Verein teilgenommen hat.

Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet, eine Mustervereinbarung gemäß Ziff. 4.2.2 zu entwerfen, von der nicht abgewichen werden darf.

- 4.3 Zugleich mit der Antragstellung hat der Verein eine Kautions von 3.000,- € als Bankbürgschaft, Verpfändungserklärung eines Bankguthabens oder in bar beim Schachbundesliga e.V. hinterlegt.
- 4.4 Jeder Verein hat an den Schachbundesliga e.V. einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 700,00 € zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Fahrtkostenausgleich (siehe Ziff. 7.3) fällig.

5. Ausrichtung

Jeder Ausrichter von Wettkämpfen der 1. Schach-Bundesliga hat folgende Standards zu erfüllen:

5.1 Spiellokal

- 5.1.1 Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben; die Deckenhöhe muss mindestens 2,60 m betragen. Der Spielbereich muss gegenüber dem Zuschauerbereich abgegrenzt sein; zwischen Spielertisch und Zuschauern muss ein Mindestabstand von 1m vorhanden sein. Die Spielfläche soll bei Einzelkämpfen 80 qm, bei Doppelkämpfen 150 qm betragen. Sie darf nicht geteilt sein. Zwischen den Brettern ist genügend Bewegungsfreiheit für Spieler und Schiedsrichter vorzusehen.
- 5.1.2 Der Spielsaal muss gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Die Temperatur muss zwischen 20 und 23° C liegen. Für eine ausreichende Lüftung ohne Zug ist Sorge zu tragen.
- 5.1.3 Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden.
- 5.1.4 Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine störenden Geräusche von außen und aus Nebenräumen eindringen. Der Ausrichter hat für Ruhe im Zuschauerbereich zu sorgen.

- 5.1.5 Für jedes Brett ist ein separater Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorzusehen. Er soll nicht tiefer als 90 cm sein. Für jeden Spieler ist ein stand- und kippsicherer Stuhl in passender Größe vorzusehen.
- 5.1.6 Für jeden Schiedsrichter ist ein Tisch von mindestens 1,20 m x 0,80 m vorhanden. Am Tisch ist ein Stromanschluss für ein evtl. Notebook vorzuhalten. Zum Tisch ist ein stand- und kippsicherer Stuhl in passender Größe vorzusehen.
- 5.1.7 Für die Spieler und Schiedsrichter sind ausreichend saubere Toilettenräume vorzusehen. Für das Gepäck der Gastmannschaften ist eine sichere Aufbewahrung vorzusehen. Ein Analyseraum mit mindestens sechs Brettern muss vorhanden sein.
- 5.1.8 Während der Wettkämpfe dürfen im Spielsaal Wettkämpfe der 2. Bundesliga, der Oberligen sowie der Landesligen stattfinden, sofern diese zur gleichen Zeit (vgl. 12.3) beginnen. Für solche Wettkämpfe müssen die in Ziff. 5.1.1 genannten Spielflächenangaben ebenfalls erfüllt sein.
- 5.1.9 Der Ausrichter stellt einen abgeschlossenen Bereich zur sicheren Unterbringung elektronischer Geräte bereit, sofern das Mitbringen solcher Geräte ins Turnierareal nicht ohnehin im Turnierreglement verboten wird.

5.2 Spielmaterial

- 5.2.1 Es müssen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren gestellt werden.
- 5.2.2 Das Spielmaterial muss an allen Brettern gleich sein.
- 5.2.3 Die Spielbretter müssen aus Holz bestehen. Die Feldgröße soll 58 mm betragen. An den Außenrändern muss das Brett eine Bezeichnung der Reihen und Linien tragen. Die Farbe der Felder muss dunkelbraun oder schwarz bzw. beige oder weiß sein. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Die Figuren müssen Staunton-Form haben. Die Königshöhe soll 9,5 cm betragen.
- 5.2.4 Spiele und Figuren müssen eine blendfreie (matte) Oberfläche haben.
- 5.2.5 Alle Uhren müssen gleich sein. Es dürfen nur Schachuhren verwendet werden, die von der FIDE zugelassen sind. Beim Einsatz von elektronischen Brettern sind Abweichungen zulässig. Die Uhren sind vor dem Kampf auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 5.2.6 Die Partieformulare müssen die Größe des Formates A5 haben. Auf der Vorderseite der Formulare muss Raum für 40 oder 60 Züge vorhanden sein. Für diese Züge muss mindestens ein Raum von 14 cm x 13 cm vorgesehen sein. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein.
- 5.2.7 Von allen Arten des Spielmaterials muss ausreichend Ersatz vorhanden sein. Schwierigkeiten wegen fehlenden bzw. unzureichenden Spielmaterials gehen zulasten des Ausrichters.

5.3 Organisation, Turnierverlauf

- 5.3.1 Die Vereine der Schachbundesliga sind verpflichtet, sämtliche Partien der von ihnen ausgerichteten Wettkämpfe einschließlich evtl. StICKKämpfe live im Internet zu übertragen. Nähere Einzelheiten (z.B. verzögerte Darstellung der Züge) werden durch

den Vorstand geregelt. Der Ausrichter kontrolliert nach Partieende, ob die schriftlichen Aufzeichnungen aller Partien mit der elektronischen Aufzeichnung übereinstimmen und lässt etwaige Fehler korrigieren. Kommt es zu Störungen während der Live-Übertragung, stellt der Ausrichter sicher, dass die Partien unverzüglich per Hand eingegeben und veröffentlicht werden.

- 5.3.2 Der Ausrichter teilt dem Turnierleiter bis zum 1. August des Spieljahres das Spiellokal für die einzelnen Wettkämpfe verbindlich mit. Eine nachträgliche Änderung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist dem Turnierleiter und den jeweils beteiligten Mannschaften unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 5.3.3 Während der Wettkämpfe sind für Spieler und Schiedsrichter kostenlos nichtalkoholische Getränke und kleine Speisen im Spielsaal oder in einem Vorraum anzubieten. Im Spielbereich dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder verzehrt werden.
- 5.3.4 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Gebrauch von Computern im Turnierareal zum Zwecke der Berichterstattung (Live-Übertragung, etc.) zu gestatten. Die Spieler dürfen während ihrer laufenden Partie keinen Zugriff auf Mobiltelefone, Computer und sonstige elektronische Geräte ohne Zustimmung des Schiedsrichters haben oder sich diesen verschaffen; das gleiche gilt für Mannschaftsführer während des Wettkampfs ihrer Mannschaft. Die Spieler und Mannschaftsführer sind bei Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, diese Geräte einzuschalten und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Verdacht auf Benutzung von Geräten gemäß Satz 2 ist der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters verpflichtet, die Überprüfung des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke, ferner die Überprüfung seiner Person mit Metalldetektoren zuzulassen. Der Schiedsrichter kann gegen den Spieler und Mannschaftsführer bei Verstoß gegen Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 8.1 verhängen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Art. 11.3.2 und 11.3.3 der FIDE-Schachregeln.
- 5.3.5 Die Mannschaftsaufstellungen und die Ergebnisse müssen für Zuschauer und Spieler deutlich sichtbar dargestellt werden; die Ergebnisse müssen zeitnah eingetragen werden.

5.4 Partieaufzeichnungen

Nach der Partie haben die Spieler ihre Partieformulare im Original dem Schiedsrichter auszuhändigen. Er hat diese dem Ausrichter zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5.5 Kommunikation

Der Ausrichter muss im Spiellokal telefonisch erreichbar sein. Er muss während des Kampfes E-Mails empfangen und versenden können. Ebenso muss ein Zugriff auf das Internet (z.B. um Zwischenergebnisse der anderen Kämpfe zu erhalten) möglich sein.

6. Schiedsrichter

- 6.1 Bei bis zu zwei Wettkämpfen pro Spielort wird ein Schiedsrichter eingesetzt. Werden vier oder mehr Wettkämpfe an einen Ort ausgetragen so erhöht sich die Zahl der Schiedsrichter entsprechend. Die Einzelheiten des Einsatzes regelt der Turnierleiter.

- 6.2 Die Schiedsrichter müssen mindestens die Qualifikation zum FIDE-Schiedsrichter haben.
- 6.3 Die Kosten der eingesetzten Schiedsrichter werden von den an den Wettkämpfen am jeweiligen Austragungsort beteiligten Vereinen gleichmäßig getragen und sind an Ort und Stelle auszuzahlen. Für die Höhe der Kostenerstattung gilt:
 - 6.3.1 Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung / Frühstück zu ersetzen.
 - 6.3.2 Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn 2. Klasse, ggf. plus Zuschläge) geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, kann Pkw-Kilometergeld (0,30 € je gefahrenen Kilometer) abgerechnet werden.
- 6.4 Pro geleitetem Wettkampf erhält der Schiedsrichter ein Honorar von € 60,00.
- 6.5 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse nach Maßgabe der vom Turnierleiter aufgestellten Richtlinien zu melden sowie einen Spielbericht zu erstellen und unter Beifügung der Partieaufzeichnungen abzusenden.
- 6.6 Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernehmen die Mannschaftsführer die Wettkampfleitung. Die dem Schiedsrichter obliegenden Meldepflichten treffen hierbei den Mannschaftsführer des Ausrichters.

7. Reisekosten

- 7.1 Die Fahrtkosten der an den Wettkämpfen beteiligten Mannschaften zu den Wettkämpfen werden von diesen getragen. Zu diesem Zweck wird ein Fahrtkostenausgleich durchgeführt, der sich an den durchschnittlichen Fahrtkosten orientiert. Anfallende Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- 7.2 Je Kilometer einfache Entfernung wird ein Betrag von 1,00 € festgesetzt. Als Kilometerweg gilt die Entfernung in Straßenkilometern von der Ortsmitte des Heimatortes bis zur Ortsmitte des Gastortes.
- 7.3 Die zu zahlenden Beträge sind bis zum 1. Oktober des Spieljahres an den Schachbundesliga e.V. zu überweisen. Der Turnierleiter nimmt nach Eingang sämtlicher Beträge die Erstattungen an die übrigen Vereine vor.

8. Förderung einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler und Nachwuchsförderung

Der Verein muss für die in den Abschnitten 8.1 bis 8.6 genannten Anforderungen einen Erfüllungsgrad nachweisen, der zu einer Gesamtpunktzahl von mindestens 11 Punkten führt.

8.1 Einsatz einheimischer bzw. einheimisch ausgebildeter Spieler

Einheimische bzw. einheimisch ausgebildete Spieler haben eine Mindestanzahl der gespielten Partien der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison bestritten.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- < 12,5% der gespielten Partien: 0 Punkte
- ≥ 12,5% und < 25,0% der gespielten Partien: 2 Punkte
- ≥ 25,0% und < 37,5% der gespielten Partien: 3 Punkte
- ≥ 37,5% und < 50,0% der gespielten Partien: 4 Punkte
- ≥ 50,0% und < 62,5% der gespielten Partien: 5 Punkte
- ≥ 62,5% der gespielten Partien: 6 Punkte

Als einheimische oder einheimisch ausgebildete Spieler gelten alle Spieler, die

- in Deutschland aufgewachsen, d.h. mindestens 3 Jahre in Deutschland zur Schule gegangen sind, und in dieser Zeit in Ihrer Entwicklung als Schachspieler gefördert wurden.
- zwar nicht in Deutschland aufgewachsen sind, aber in den letzten 10 Jahren ihren Lebensmittelpunkt (u.a. auch Ihren Hauptwohnsitz) in Deutschland hatten.

8.2 Einsatz junger Spieler

Junge Spieler haben eine Mindestanzahl der gespielten Partien der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison bestritten.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- < 12,5% der gespielten Partien: 0 Punkte
- ≥ 12,5% und < 25,0% der gespielten Partien: 2 Punkte
- ≥ 25,0% und < 37,5% der gespielten Partien: 3 Punkte
- ≥ 37,5% und < 50,0% der gespielten Partien: 4 Punkte
- ≥ 50,0% und < 62,5% der gespielten Partien: 5 Punkte
- ≥ 62,5% der gespielten Partien: 6 Punkte

Partien, die nicht von einheimischen bzw. einheimisch ausgebildeten (im Sinne der Anforderung in Abschnitt 8.1) jungen Spielern bestritten werden, zählen für die Erfüllung dieser Anforderung nur mit dem Faktor 0,5.

Als junge Spieler gelten alle Spieler, die am Stichtag für die Nominierung der Mannschaften für die letzte vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

8.3 Kinder- und Jugendarbeit im Verein

Der Verein hat unter seinen Mitgliedern eine angemessene Anzahl an Kindern und Jugendlichen und hat Kinder- und Jugendarbeit in angemessenem Umfang durchgeführt.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 3 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - Der Verein hat zum Bewertungsstichtag (01.01. des aktuellen Kalenderjahres)
 - Entweder: unter seinen Mitgliedern mindestens 30 Kinder und Jugendliche
 - Oder: mindestens 20% Kinder und Jugendliche unter seinen Mitgliedern, mindestens jedoch 10
 - und
 - Der Verein hat sich in der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison mit zumindest zwei Mannschaften am Spielbetrieb seines

Landesverbandes oder der Deutschen Schachjugend (Jugend-Mannschaftsmeisterschaften) beteiligt.

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat seinen Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) regelmäßig (Ferienzeiten ausgenommen) ein organisiertes Jugendtraining angeboten, das überwiegend von speziell qualifiziertem Personal durchgeführt wurde.
- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat seinen Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) regelmäßig (Ferienzeiten ausgenommen) ein organisiertes Jugendtraining angeboten, das auf einem schriftlich vorliegenden Konzept zur Durchführung des Jugendtrainings basiert.
- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
In die Durchführung des Jugendtrainings in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) war zumindest ein Spieler aus dem Kader der 1. Mannschaft des Vereins maßgeblich involviert. Eine maßgebliche Involvierung liegt vor, wenn der betreffende Spieler an der Durchführung von mindestens 20 Trainingseinheiten beteiligt war.

8.4 Engagement im Schulschach

Der Verein hat sich auch außerhalb des Vereins für die Nachwuchsförderung an Schulen oder sozialen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche engagiert. Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - Der Verein betreut im laufenden Schuljahr an zumindest einer Schule bzw. Bildungseinrichtung eine oder mehrere Schach-Gruppen mit in Summe mindestens 10 Kindern und Jugendlichen, die zu Beginn des Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

und

- Das Schulschach-Engagement weist folgende typische Merkmale auf:
 - Es existiert eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Verein über das Angebot bzw. die Durchführung des Schachunterrichts
 - Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung
 - Es erfolgt eine systematische Vermittlung von Grundwissen anhand eines Lehrplans
 - Der Schachunterricht findet im Regelfall an der Schule statt

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Qualitätsanforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- Entweder 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
„Einfacher Qualitätsnachweis“, der als erbracht gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Überwiegend Einsatz speziell qualifizierten Personals
 - Vorlage eines didaktischen Konzepts, das nicht den Vorgaben für den besonderen Qualitätsnachweis entsprechen muss

- Oder 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
„Besonderer Qualitätsnachweis“, der als erbracht gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Grundsätzlich Einsatz speziell qualifizierten Personals
 - Vorlage eines didaktischen Konzepts, das folgenden Vorgaben entspricht:
 - Angabe, welche Fachkompetenzen, personale Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Methodenkompetenzen, kommunikative Kompetenzen und Lernkompetenzen in der Schulschach AG vermittelt werden
 - Angabe, durch welche didaktischen Maßnahmen die jeweils genannten Kompetenzen vermittelt werden

8.5 Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Der Verein hat sich in der Organisation und Ausrichtung von Kinder- und Jugend-Schachturnieren sowie anderer Veranstaltungen, die der schachsportlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, in angemessenem Umfang engagiert.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
 - Der Verein hat in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) zumindest zweimal eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche ausgerichtet bzw. durchgeführt. Als derartige Veranstaltungen gelten:
 - Offenes Turnier bzw. Kinder- und Jugendturnier
 - Verbandsturnier für Kinder- und Jugendliche
 - Schachspezifische Veranstaltung für Kinder und Jugendliche

und

- Insgesamt, das heißt in Summe über alle durchgeführten Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, haben mindestens 60 Kinder und Jugendliche teilgenommen.

Sofern diese Anforderung erfüllt wird, werden für die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie folgt Punkte vergeben:

- 1 Punkt für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat in den zurückliegenden 12 Monaten (bezogen auf den Stichtag gemäß Abschnitt 4.2.4) zumindest zweimal eine Veranstaltung für Kinder und Jugendliche (im Sinne der obigen Definition) organisiert, an der zumindest ein Spieler aus dem Kader der 1. Mannschaft des Vereins maßgeblich beteiligt war und bei der es Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem beteiligten Spieler und den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegeben hat.

8.6 Verankerung im Gesamtspielbetrieb

Der Verein hat sich in angemessenem Umfang am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes bzw. des jeweiligen Landesverbands beteiligt.

Hierfür werden wie folgt Punkte vergeben:

- 3 Punkte für die Erfüllung folgender Anforderung:
Der Verein hat sich in der letzten vor dem Stichtag (gemäß Abschnitt 4.2.4) abgeschlossenen Saison mit zumindest vier Mannschaften im Erwachsenenbereich (davon maximal eine Frauen-Mannschaft) am Ligaspielbetrieb des Deutschen Schachbundes bzw. des jeweiligen Landesverbands beteiligt. Unter „Ligaspielbetrieb“

werden hierbei nur solche Ligen verstanden, die in der weiteren Folge einen Aufstieg in die Schachbundesliga bzw. Frauen-Schachbundesliga ermöglichen.

9. (gestrichen)

10. Spielpaarungen

- 10.1 Der Vorstand erstellt unter Beachtung der Ziff. 2 den Spielplan. Hierzu können von Seiten der Vereine geeignete Terminvorschläge unterbreitet werden, an die der Vorstand jedoch nicht abschließend gebunden ist.
Die Runden werden in sieben Wochenendveranstaltungen ausgetragen, wobei jeweils zwei Paare, also vier Mannschaften, an einem Ort zusammenkommen und an einem Wochenende drei und an den anderen zwei Runden spielen.
- 10.2 Die Paare werden vom Turnierleiter nach geographischen Gesichtspunkten gebildet.
- 10.3 Der (Einzel-)Kampf zwischen den Reisepartnern wird spätestens bis zur vierten Doppelrunde an dem Wochenende angesetzt, an dem die erstgenannte Mannschaft Ausrichter ist. Dies gilt nicht, wenn eine zentrale Veranstaltung gemäß Ziff. 12.8 stattfindet.
- 10.4 Der in der Spielpaarung zuerst genannte Verein spielt an den Brettern mit ungerader Zahl mit den schwarzen Steinen.
- 10.5 Jeder Verein ist verpflichtet, bis zu 5 Runden auszurichten, die ihm vom Vorstand nach Ziff. 11.1 zugewiesen werden.

11. Spieltermine

- 11.1 Die vom Vorstand festgelegten Termine sind verbindlich.
- 11.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Terminkollisionen mit offiziellen internationalen Meisterschaften (Einzelweltmeisterschaft einschließlich der von der FIDE veranstalteten Ausscheidungswettkämpfe, Einzelmeisterschaft der ECU, Schach-Olympiade, European Club Cup, European Team Championship) Terminverlegungen vorzunehmen.
- 11.3 An dem Wochenende mit drei Runden wird die erste Runde am Freitag grundsätzlich um 16.00 Uhr gespielt. Die anderen Runden finden jeweils am Samstag um 14.00 Uhr und am Sonntag um 10.00 Uhr statt.
- 11.4 Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine Vierergruppe (vgl. Ziff. 11.1), die sich hierüber einig ist, eine Doppelrunde (mit Ausnahme der letzten Doppelrunde) vorziehen.
- 11.5 Den Vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor Beginn des Spieljahres die Teilung einzelner Doppelrunden in zwei echte Heimspiele für die Gastgeber zu vereinbaren.

Diese Einigung setzt das Einverständnis aller vier für einen Spielort vorgesehenen Vereine voraus.

- 11.6 Umgekehrt ist auch die Zusammenlegung von für zwei Spielorte vorgesehenen Wettkämpfen an einem Spielort zu einer großen Veranstaltung zulässig, wenn alle acht beteiligten Vereine zustimmen.
- 11.7 Die Änderungen nach Ziff. 12.4, 12.5 und 12.6 sind dem Turnierleiter möglichst schon zum Termin der Mannschaftsmeldung, spätestens aber acht Wochen vor dem Spieltermin mitzuteilen.
- 11.8 Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann vor Beginn des Spieljahres die Zusammenfassung aller Wettkämpfe von bis zu drei Runden zu einer zentralen Veranstaltung beschließen.

12. Mannschaftsmeldung

- 12.1 Die Vereine melden bis zum 1. August des Spieljahres pro Mannschaft acht Stamm- und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.
- 12.2 Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre am 1. August) um die Ranglistennummern 17 und 18 erweitert werden, sofern diese am 1. August bereits seit 6 Monaten ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben. Das Mitglied hat dies auf Verlangen des Turnierleiters unverzüglich nachzuweisen. Änderungen während des Spieljahres beeinträchtigen die Spielberechtigung nicht.
- 12.3 Es sind nur Spieler spielberechtigt, die
1. für den Verein oder den Mutterverein einer Tochtergesellschaft als aktives Mitglied spätestens am 30. Juni (Tag vor Beginn des Spieljahres) gegenüber dem jeweiligen Landesverband angemeldet wurden,
 2. eine von ihnen unterschriebene Vereinbarung gemäß Ziff. 4.2.2 bis zum 1. August, spätestens jedoch vor dem ersten persönlichen Einsatz, abgegeben haben und
 3. nicht (vorläufig) gesperrt sind.

Die Frist gemäß 13.3.1 ist eingehalten, wenn die Anmeldung spätestens am 30. Juni beim Landesverband eingegangen ist. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anmeldungen bei den Landesverbänden gehen nicht zu Lasten des Vereins oder des Muttervereins einer Tochtergesellschaft. Der Turnierleiter kontrolliert nach Abgabe der Mannschaftsaufstellungen die Einhaltung der vorgenannten Regeln. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust der betreffenden Partie mit Gewinn für den Gegner zur Folge.

13. Bedenkzeit, Spieldauer

Die Bedenkzeit beträgt 100 Minuten für die ersten 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für den Rest der Partie 50 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit

hinzugefügt. Ab dem ersten Zug erhält jeder Spieler pro ausgeführtem Zug eine Gutschrift von 30 Sekunden.

14. Mannschaftsstärke, Rangfolge

- 14.1 Es müssen mindestens vier Spieler zu einem Mannschaftskampf antreten.
- 14.2 Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den Mannschaftsführer spätestens 3 Stunden vor Wettkampfbeginn online. Näheres, auch zur Veröffentlichung der Aufstellung, regelt der Vorstand durch Ausschreibung. Kommt es wegen einer verspäteten Meldung zu einer Verzögerung des Wettkampfbeginns, führt dies gem. Ziff. 8.1 d) zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.
- 14.3 Fehlt ein Spieler, so müssen die Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter.
- 14.4 Der Schiedsrichter prüft unverzüglich nach Abgabe der Mannschaftsmeldung, ob diese ordnungsgemäß ist und weist den Mannschaftsführer auf etwaige Fehler hin. Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, diese zu korrigieren. Ohne ordnungsgemäße Mannschaftsaufstellung kann der Wettkampf nicht beginnen. Ziff 15.2 Satz 3 gilt entsprechend.

15. Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

- 15.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:8. Sie hat den ihr im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf ausbezahlten Betrag zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Darüber hinaus hat die nicht angetretene Mannschaft ggf. die anteiligen Kosten für die Schiedsrichtergestellung nach Ziff. 6.3 zu tragen.
- 15.2 Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, gilt als Letztplatzierte und steigt in die 2. Schach-Bundesliga ab. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert.
- 15.3 Zurückgezogene Mannschaften gelten als Letztplatzierte. Scheidet eine Mannschaft nach der Auslosung (1. Juni), jedoch vor der 1. Runde aus, bleibt ihr Platz unbesetzt; am Ende der Spielzeit vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Dies gilt auch, wenn ein Verein seine Spielberechtigung verliert.

16. Punktwertung

- 16.1 Eine gewonnene Partie wird mit einem (1) Punkt für den Gewinner und null (0) Punkten für den Verlierer gewertet. Für ein Unentschieden erhält jeder Spieler einen halben (1/2) Punkt.

- 16.2 Über den Gewinn eines Mannschaftskampfes entscheiden die Summen der von den Spielern jeder Mannschaft errungenen Punkte. Dabei erhält die Mannschaft, die mindestens 4½ Brettunkte erzielt hat, 2 Mannschaftspunkte, die Mannschaft, die genau 4 Brettunkte erzielt hat, 1 Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 4 Brettunkte erzielt hat, 0 Mannschaftspunkte.

17. Entscheidung bei Punktgleichheit

- 17.1 Über die Platzierungen entscheidet die Mannschaftspunktwertung. Bei Gleichstand entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt auch diese Gleichheit, werden die Plätze geteilt.
- 17.2 Ergibt sich nach Abschluss einer Spielzeit auf dem ersten Platz der 1. Schach-Bundesliga oder auf Platzierungen, die für den Abstieg ausschlaggebend sind, Gleichstand nach Mannschafts- und Brettpunkten, entscheidet abweichend von Ziff. 18.1 Satz 2 der direkte Vergleich der beteiligten Mannschaften untereinander in der Reihenfolge 1. Mannschaftspunktwertung 2. Brettpunktwertung über die Platzierung.
- 17.3 Ergibt sich auch dann ein Gleichstand, wird ein Stichkampf mit der in Ziff. 14 festgelegten Bedenkzeit durchgeführt. Über die Modalitäten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Vereine. Werden die Schlussrunden zentral ausgetragen oder trafen die Vereine am letzten Wochenende des Spieljahres aufeinander, so wird der Wettkampf am Tag der letzten Runde als doppelrunder Blitzwettkampf an acht Brettern mit wechselnden Farben bei einer Bedenkzeit von 3 Minuten plus 2 Sekunden Zeitzuschlag ab dem 1. Zug pro Partie und Spieler ausgeführt. Über die Platzierungen entscheidet die Mannschaftspunktwertung. Bei Gleichstand entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt sich ein Gleichstand, wird der Stichkampf einrundig (ggf. mehrmals) wiederholt.

18. Verspätetes Erscheinen zu Partiebeginn, Remisverbot

- 18.1 Jeder Spieler, der später als 30 Minuten nach Spielbeginn (Ziff. 12.3) im Spielsaal erscheint, verliert seine Partie. Der Schiedsrichter kann in Fällen höherer Gewalt eine abweichende Regelung treffen.
- 18.2 Es ist den Spielern verboten, vor Vollendung des 20. Zuges ohne Zustimmung des Schiedsrichters Remis zu vereinbaren. Im Fall des Verstoßes kann der Schiedsrichter anordnen, dass die Partie fortzusetzen ist. Weitergehende Sanktionen sind ausgeschlossen.

19. Spielkleidung

Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler/innen einer Mannschaft in (auch farblich) einheitlicher Oberbekleidung (kurz- oder langärmeliges Hemd, Polohemd, Shirt, Trikot, Trainingsjacke, Pullover oder Vergleichbares) gekleidet sein. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Spielkleidung trifft der Schiedsrichter. Ein Verstoß führt zu einer Strafe für die Mannschaft des/der betreffenden Spielers/in in Höhe von 25,00 € je nicht entsprechend den Kleidungsvorgaben gekleidetem/r Spieler/in.

20. Schlussbestimmung, Zuständigkeit des Turnierleiters

Diese Turnierordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der Turnierleiter des Schachbundesliga e.V. für die Durchführung der Turnierordnung und des Spielbetriebs der 1. Schach-Bundesliga zuständig.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2008 beschlossen.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 im Titel sowie in 1.1 Satz 1, 2., 4.3 Satz 1, 4.4 Satz 1, 4.4 Satz 2 und 3, 4.5, 5.1.5 Satz 2, 5.2.3 letzter Satz, 5.4.2 Satz 2, 7.3 Satz 3, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 (beide entfallen), 12.1, 13.1 Satz 1, 15.2 Satz 1 und 2 sowie 16.2 Satz 1 geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2009 in 5.3.5, 14 und 19 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 19 wurde zur Ziff. 20) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2010 in 6.1 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), in 6.3.3. und in 19.2 (zwei Sätze angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 20.06.2010 in 4.2 (ein Satz eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3), 12.8, 15.2 Satz 1, 15.4, 15.5 (entfällt), 18.6 (entfällt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2011 in 5.3.1 (zwei Sätze angefügt), 5.3.4, 5.3.5 (gestrichen), 5.4, 7.1 (ein Satz angefügt), 20 (neu eingefügt; die bisherige Ziff. 20 wurde zur Ziff. 21) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 in 5.3.5 (neu angefügt) und in 7.1 (Satz 4 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2012 in 5.3.4 (letzter Halbsatz gestrichen; vier neue Sätze angefügt), in 4.3.2 (Halbsatz eingefügt) und in 18 (18.1 bis 4 neu gefasst, 18.6 neu eingefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2012 in 13.2 (Satz 1 ergänzt; Satz 2 gestrichen; zwei neue Sätze angefügt) und in 20 (ergänzt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 15.06.2013 in 2., 3. (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst), 4.2 (4.2.2. geändert sowie am Ende ein neuer Satz angefügt), 5.2.4 (Satz 2 entfällt), 5.3.1., 5.3.4, 5.6 (entfällt), 6.2, 8., 9. (gestrichen), 10. (gestrichen),

11.3 (neuer Satz angefügt), 13.3, 21 (neuer Satz angefügt) geändert. Zudem wurden für mehrere Ziffern redaktionelle Änderungen beschlossen ohne den Inhalt zu verändern.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2014 in 12.5, 12.8 und 13.2 (jeweils redaktionelle Änderungen) sowie 14 (Satz 2 geändert, Satz 3 gestrichen) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2015 in 5.3.2 (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst) sowie 13.3 (am Ende ein neuer Satz angefügt) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2015 in 5.1.8 (unter Streichung des bisherigen Textes vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2016 in 5.3.4 (letzter Satz angefügt), 11.1 (Sätze 1 und 2 neu angefügt), 11.5 (neu eingefügt) sowie 18.5 (Sätze 2 und 3 neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 18.06.2016 in 4.2 (Satz 2 neu gefasst) und 4.3 (Satz 2 geändert) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 in 15.2 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu) und 20 (Satz 1 geändert, Satz 2 neu) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2018 in 6.4 (Höhe des Honorars) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2019 in 18 (vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Generalversammlung am 29.06.2019 in 20 (vollständig neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2020 in 3.2 (gestrichen), 4.2 (Wort eingefügt), 4.3 (Satz 2 gestrichen), 4.5 (gestrichen), 8 (gestrichen), 13.2 (Satz 1 geändert), 13.3 (neu gefasst), 16.2 (neu gefasst), 16.3 (Satz 2 neu gefasst) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2021 in 5.1.9 (neu eingefügt) sowie 5.3.4 (Änderungen in Sätzen 3, 4 und 6) geändert.

Die Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2021 in 4.1 (ergänzt), 4.2.2 und 4.2.3 (redaktionell geändert), 4.2.4 (neu eingefügt) und 8 (neu eingefügt) geändert.

§ 25

Übernahme von Spielsperren gegen Spieler, Entzug der Spielberechtigung, Strafen, Rechtsmittel

1. Spieler, denen von der FIDE verboten wurde, an internationalen Turnieren teilzunehmen, oder von der ECU verboten wurde, an europäischen Turnieren teilzunehmen oder vom DSB verboten wurde, an nationalen Turnieren teilzunehmen, sind in der 1. Schach-Bundesliga für die Dauer der jeweiligen Sperre nicht spielberechtigt.
2. Der Vorstand ist in den Fällen a) - c) verpflichtet sowie im Fall d) berechtigt, gegenüber den Mitgliedern folgende Strafen für jeden Verstoß festzulegen:
 - a) Für den Fall des Nichtantritts zu einem Wettkampf:
Geldstrafe von 1.000,00 € bis 1.500,00 €
 - b) Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Spieljahr zu einem zweiten Wettkampf nicht antritt oder nach dem Meldeschluss seine Meldung zurückzieht:
 - Verfall der Kautions zuzüglich eines Betrages bis zu 15.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
 - Wurde der freiwerdende Platz durch ein neues Mitglied besetzt: Verfall der Kautions zuzüglich eines Betrages von bis zu 10.000,00 € als Geldstrafe und Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
 - c) Für das Freilassen eines Brettes in einem Wettkampf oder den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers::
Geldstrafe von 100,00 € bis 500,00 €
 - d) Sonstige Verstöße gegen Pflichten aus der Turnierordnung:
Geldstrafe bis 500,00 €
3. Der Vorstand ist verpflichtet, einem Mitglied, das für das laufende Spieljahr ausgeschlossen wurde oder das nach dem Meldeschluss zurückgezogen hat, eine Spielsperre für die 1. Schach-Bundesliga von mindestens einem und maximal drei Spieljahren zu erteilen, beginnend mit der nachfolgenden Saison.
4. Einem Mitglied, das mit der Zahlung von Beitrag, Fahrtkostenausgleich oder Geldstrafen in Verzug ist, kann die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen werden.
5. Die Turnierleiter und Schiedsrichter dürfen gegenüber den Mitgliedern, Spielern, Mannschaftsführern und Zuschauern während der Wettkämpfe bei Verstößen gegen die „FIDE Laws of Chess“ oder die Turnierordnung Strafen (Ermahnung, Verwarnung, Verweis,

Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen, Erkennung auf Verlust von Partien, Ausschluss von der laufenden Runde, Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen) verhängen.

6. Ist der Verstoß eines Spielers gegen die Schachregeln oder die Turnierordnung so schwerwiegend, dass Sanktionen gem. § 25 Ziff. 5 als nicht ausreichend erscheinen, kann der Vorstand den Spieler für bis zu fünf Jahre oder lebenslang von der Teilnahme an den vom Schachbundesliga e.V. durchgeführten Turnieren ausschließen. Als schwerwiegend ist ein Verstoß in der Regel anzusehen, wenn sich ein Spieler während einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. unzulässiger Hilfsmittel bedient oder in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. zu nehmen versucht hat oder hieran mitgewirkt hat. Die Sperren können neben den Strafen nach Ziff. 5 verhängt werden. Der Vorstand kann vorläufig Spieler vom Spielbetrieb ausschließen. Zur Feststellung von Verstößen kann die Turnierordnung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.
7. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Festlegung der Höhe sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schuldform (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Strafe nach Ziff. 2 c) sind die Gründe zu berücksichtigen, wieso der Spieler nicht angetreten ist.
8.
 - a) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 2, 5 und 6 ist der Protest zum Turniergericht zulässig.
 - b) Der Protest ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzureichen. Bei Entscheidungen, die auf die Tabelle Einfluss haben, verkürzt sich die Protestfrist auf drei Tage, bei Entscheidungen nach Ziff. 6 verlängert sie sich auf 14 Tage. Innerhalb der Protestfrist ist eine Protestgebühr von 400,00 € abzusenden und die Absendung nachzuweisen. Der Protest soll innerhalb dieser Fristen begründet werden. Ist innerhalb der Protestfrist der Protest nicht eingelegt oder die Gebühr nicht abgesandt oder die Zahlung nicht nachgewiesen, ist der Protest unzulässig.
 - c) Wird ein Protest verworfen, so verfällt die Gebühr. Wird einem Protest entsprochen, werden die Gebühren zurückgezahlt.
 - d) Die Protestgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Protest vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Protestführer zurückgenommen wird.
 - e) Gegen Entscheidungen gem. Ziff. 3 und 4 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht eröffnet.
9. Spieler können wegen Verstoßes gegen den Nationalen Anti-Doping Code anlässlich von Veranstaltungen des Schachbundesliga e.V. durch den DSB gesperrt werden.

Seit 35 Jahren - Erfahrung und Qualität



Schach Niggemann

www.schachversand.de



– Ihr Schachkaufhaus in Münster auf 550 qm –

- Bücher
- Spielmaterial
- Computer
- E-boards
- Software
- Vereinsbedarf



SCHACH
BUNDESLIGA

Schachliteratur
(über 35.000 Bücher am Lager)

Tel. 02501 - 92 883 20

Schach Niggemann
Schadowstraße 5
48163 Münster

Tel. 02501 - 92 883 20
www.schachversand.de
info@schachversand.de

montags - freitags: 10:00 - 13:00 und 15:00 - 18:30
samstags: 10:00 - 14:00

Seit 35 Jahren - Erfahrung und Qualität



Schach Niggemann

www.schachversand.de



– Ihr Schachkaufhaus in Münster auf 550 qm –

- Bücher
- Spielmaterial
- Computer
- E-boards
- Software
- Vereinsbedarf



SCHACH
BUNDESLIGA

Schachliteratur
(über 35.000 Bücher am Lager)

Tel. 02501 - 92 883 20

Schach Niggemann
Schadowstraße 5
48163 Münster

Tel. 02501 - 92 883 20
www.schachversand.de
info@schachversand.de

montags - freitags: 10:00 - 13:00 und 15:00 - 18:30
samstags: 10:00 - 14:00